



**Verwaltungsgemeinschaft
Überlingen - Owingen - Sipplingen
(Bodenseekreis)**

**FNP 14. Teiländerung Sichelhalde Owingen
zur Schaffung einer Sonderbaufläche Campingplatz**

Regelverfahren

BEGRÜNDUNG

25.01.2018

Inhaltsübersicht

I.	Verfahrensvermerke	3
II.	Rechtsgrundlage	4
III.	Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge und Geltungsbereich	4
1.	Lage im Siedlungsgefüge	4
2.	Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	5
IV.	Bisherige FNP-Darstellung	6
V.	Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung	6
1.	Zielsetzung der FNP-Änderung	6
2.	Standortalternativenprüfung Campingplatz	7
3.	Campingplatzplanung (Vorentwurf)	7
VI.	Übergeordnete Planungen	8
VII.	Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen	8
VIII.	Umwelt- und Artenschutzbelange	9
1.	Umweltbericht	9
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	9
IX.	Anlagen	10

I. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	23.07.18
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	23.07.18
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	02.08.18
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	13.08.18 bis 21.09.18
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	03.12.18
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	20.12.18
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	02.01.19 bis 04.02.19
Feststellungsbeschluss	01.04.19
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Regierungspräsidium Tübingen (§ 6 BauGB) mit Bescheid vom	25. JULI 2019
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen (Inkrafttreten)	08. AUG. 2019


Überlingen, den 03.04.2019
Jan Zeitler
(Vorsitzender des gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen)



II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

III. Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge und Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet (s. Abb. III-1) liegt an der Kreuzstraße zwischen dem Gewerbegebiet "Henkerberg" und der Ortslage von Owingen.

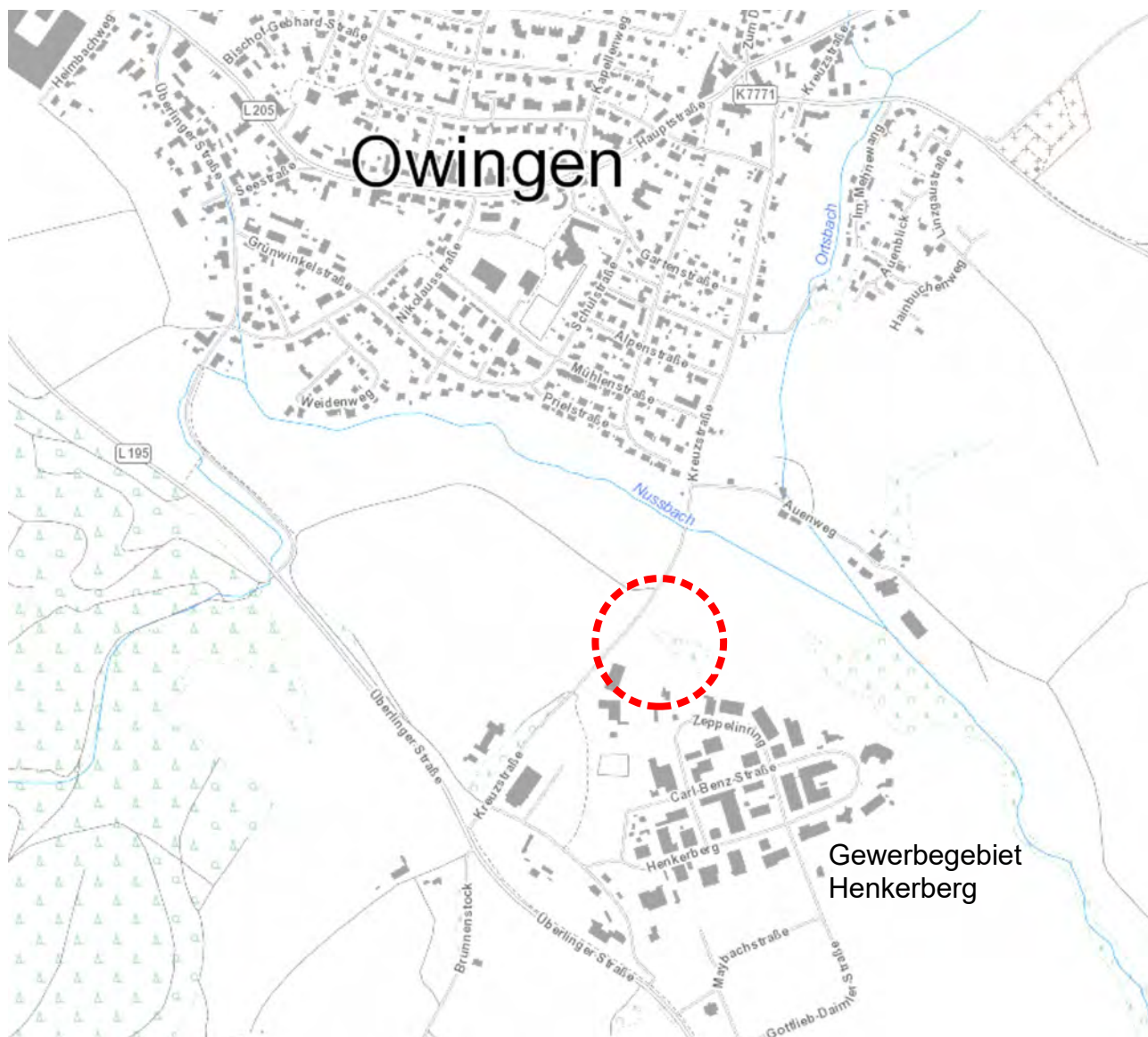


Abb. III-1: Lage des Plangebiets im Siedlungsgefüge (rote Linie)

2. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst Teile die Flurstücke 552 und 549 und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,66 ha.

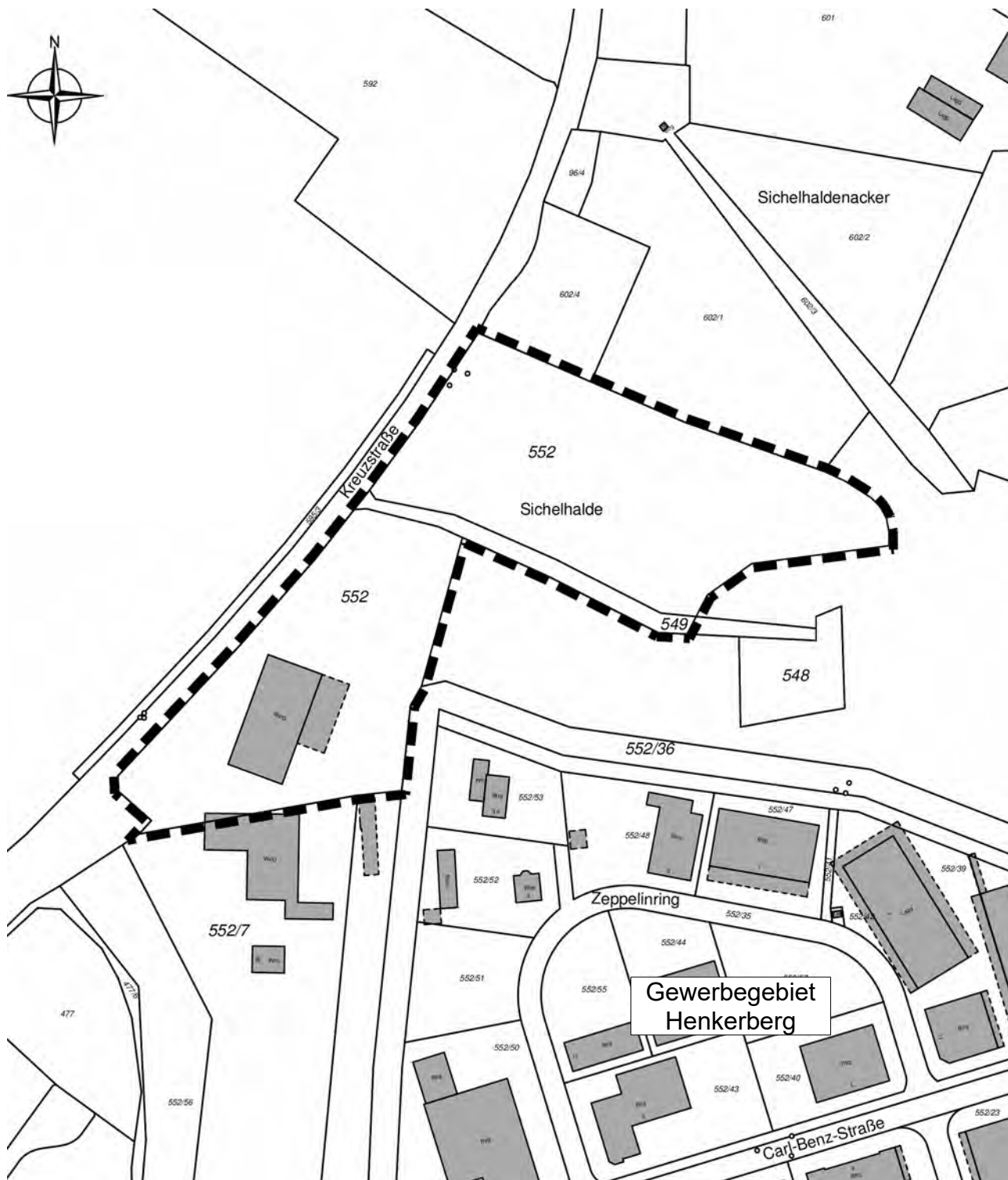


Abb. III-2: Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung

IV. Bisherige FNP-Darstellung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von 1998, stellt für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung bisher eine landwirtschaftliche Fläche dar.

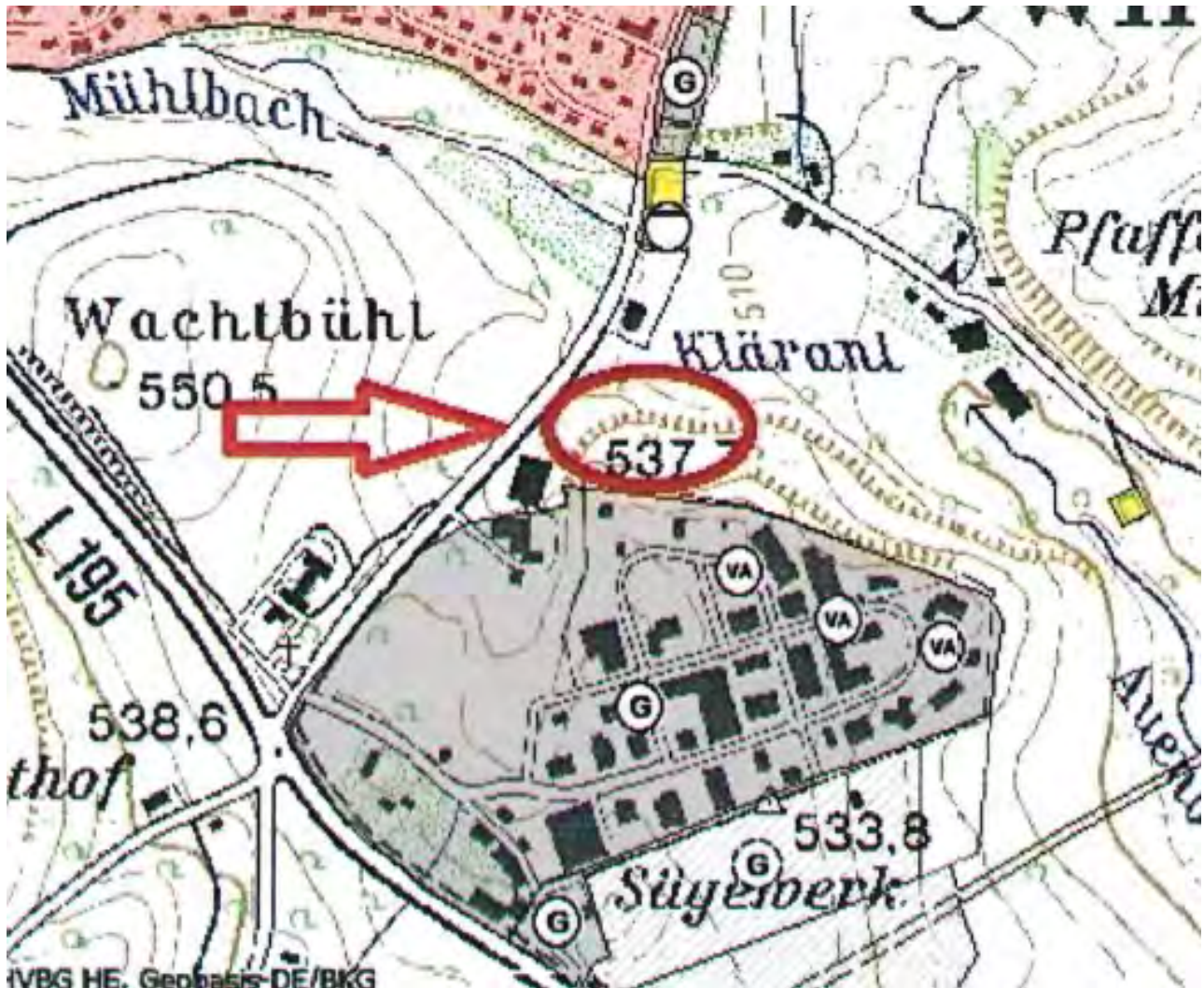


Abb. V-1: Flächennutzungsplan 1998 mit Plangebiet (rote Linie)

V. Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung

Der Bodensee ist eine Tourismusregion mit über 20 Millionen Übernachtungsgästen pro Jahr. Der Tourismus ist somit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region und auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Überlingen – Owingen – Sipplingen. In den vergangenen zwei Jahren wurden in Überlingen zwei Campingplätze aufgegeben (Campingplatz auf dem Gelände der Landesgartenschau 2020 im Westen der Kernstadt von Überlingen und Campingplatz im Bereich der Straße „Zum Kretzer“ in Überlingen-Nußdorf).

Durch den Wegfall dieser beiden Campingplätze ergibt sich ein Bedarf an der Realisierung eines neuen Campingplatzes, innerhalb der VVG.

1. Zielsetzung der FNP-Änderung

Das Plangebiet ist derzeit in privatem Besitz. Der Eigentümer der Grundstücke – welcher angrenzend an das Plangebiet einen Pferdehof bzw. eine Pensionstierhaltung betreibt – möchte innerhalb des Plangebiets einen neuen Campingplatz realisieren. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen – die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet „Campingplatz“ – geschaffen werden.

2. Standortalternativenprüfung Campingplatz

In Überlingen wurde bereits 2007 ein Gutachten durch die „Planstatt Senner“ erstellt, welches sich mit der Standortfindung von Campingplätzen in Überlingen befasste. Mehrere Standorte auf der Gemarkung Überlingen wurden in diesem Gutachten auf ihre Eignung geprüft, jedoch befindet sich auch nach 10 Jahren keine Fläche in der Realisierungsphase.

Innerhalb der VVG kommt die Gemeinde Sipplingen für eine mögliche Standortfindung nicht in Frage, da die Gemeinde ausschließlich von Schutzgebieten umgeben ist. Somit stehen in der Gemeinde Sipplingen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

Der Standort Owingen hingegen hat zahlreiche Faktoren, die für eine geeignete Flächenausweisung sprechen.

- Owingen liegt verkehrsgünstig und ist ohne zusätzliche Verkehrsbelastung von Siedlungsflächen über die B31neu und die L 195 gut zu erreichen
- schnelle Erreichbarkeit des Bodensees und der dort vorhandenen touristischen Ziele und Anziehungspunkte (Affenberg Salem, Pfahlbauten Unteruhldingen, Traktormuseum Mühlhofen, Kloster Birnau, Therme Überlingen, Schloss Heiligenberg, ...)
- unmittelbarer Ortsanschluss wodurch die dort vorhandenen Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten (Bäcker, Metzger, Einkaufsmarkt, Restaurants, Café, ...) auch fußläufig gut erreichbar sind
- Lärmschutzkonflikte sind bereits ausgeschlossen

Für die Umsetzung eines Campingplatzes und um die Deckung des neu entstandenen Bedarfs zu gewährleisten, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

3. Campingplatzplanung (Vorentwurf)



Abb. V-2: Vorentwurf Campingplatz 09/2017

VI. Übergeordnete Planungen

Zu beachtende Ziele der Raumordnung sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.



Abb. VII-1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 1996; Plangebiet (rot umrandet)

VII. Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen

Die Schalltechnischen Untersuchungen vom 07.11.2017 (siehe Anlage) kommen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Südlich der Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m das Gewerbegebiet "Henkerberg". In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die auf der Fläche zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen durch die angrenzenden Betriebe gemäß der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) berechnet und bewertet. Die Berechnungen haben ergeben, dass der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Tageszeitraum von 55 dB(A) um bis zu 7 dB unterschritten wird. Der zulässige Immissionsrichtwert zur Nachtzeit von 40 dB(A) wird um bis zu 12 dB unterschritten.

Die Fläche ist somit hinsichtlich der Einwirkung von Gewerbelärm für eine Campingplatznutzung geeignet. Auf Grund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist mit keinen Nutzungskonflikten mit den Gewerbebetrieben zu rechnen.

VIII. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbericht

Südlich der Ortslage von Owingen soll ein Sonderbaugebiet entwickelt werden. Betroffen hiervon sind Weideflächen sowie befestigte und bebaute Flächen im Süden des Änderungsbereichs. Die umliegenden Heckenstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Es ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu rechnen. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße, z.B. Biotop und Landschaftsbild sind ebenfalls gegeben. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen können diese jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans zu einem Sondergebiet, für die Nutzbarmachung als Campingplatz.

IX. Anlagen

1. Planteil FNP 14. Teiländerung Sichelhalde Owingen zur Schaffung einer Sonderbaufläche Campingplatz vom 25.01.2018
2. Umweltbericht vom 18.01.2018, ergänzt am 25.09.2018
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.10.2017
4. Schalltechnische Untersuchungen des Büro Sieber vom 07.11.2017

Fassung im Verfahren:

Fassung für den Feststellungsbeschluss
(Stand 25.01.2018)

Bearbeiter:

Axel Philipp

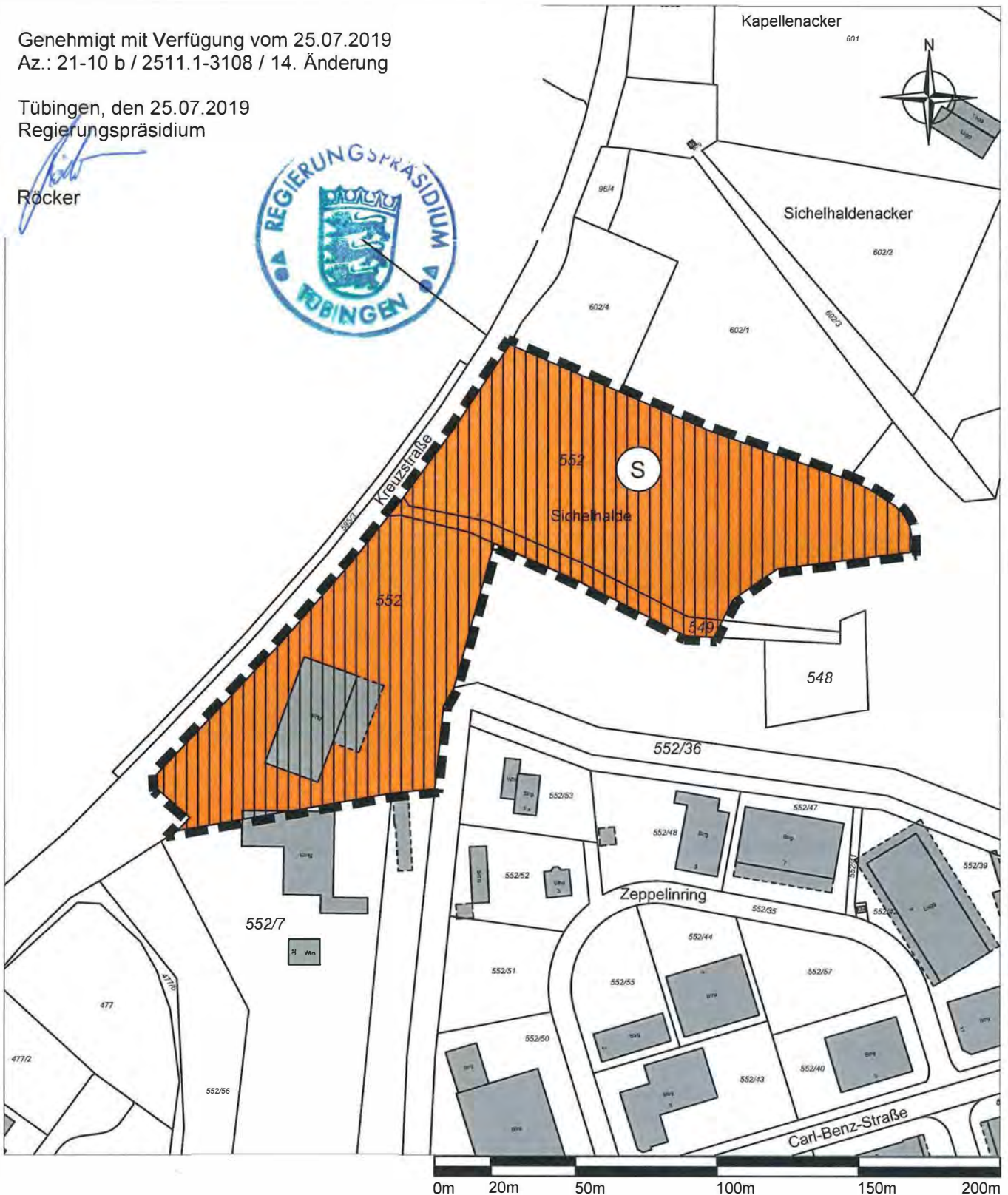
FNP 14. Teiländerung Sichelhalde Owingen zur Schaffung einer Sonderbaufläche Campingplatz (Verwaltungsgemeinschaft Überlingen - Owingen - Sipplingen)

PLANTEIL

Genehmigt mit Verfügung vom 25.07.2019
Az.: 21-10 b / 2511.1-3108 / 14. Änderung

Tübingen, den 25.07.2019
Regierungspräsidium

Röcker



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung



Sonderbaufläche "Campingplatz"

Gez./Geß.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	12381
A. Philipp	25.01.18	Planteil	Plannummer:	12381/fnp
			Maßstab:	1 : 2.000
BÜROGRÖRER architektur · ingenieur · landschaftsplanung			Büro Überlingen Bahnhofstraße 20 88662 Überlingen Tel.: 07451/8008-0	Büro Empfingen Dettenseerstr. 23 72186 Empfingen Tel.: 07485/9769-0



**Verwaltungsgemeinschaft
Überlingen - Owingen - Sipplingen
(Bodenseekreis)**

14. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sichelhalde“ in Owingen

UMWELTBERICHT

INHALT

1 VORBEMERKUNGEN.....	2
1.1 Allgemeines / Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung.....	2
1.2 Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung.....	2
1.3 Rechtsgrundlagen.....	3
2 ÄNDERUNGEN IM TEIL-VERWALTUNGSRAUM OWINGEN.....	4
2.1 Ausweisung Sonderbaufläche 'Campingplatz - Kreuzstraße' in Owingen.....	4

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines / Anlass und Erfordernis der vorliegenden Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante Errichtung eines Campingplatzes in Owingen. Durch diese Maßnahme wird es erforderlich, eine Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Überlingen – Owingen - Sipplingen vorzunehmen.

Für diese Änderungsfläche ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht als selbstständiger Begründungsbestandteil zu erstellen, mit dem Planentwurf auszulegen und bis zum Planbeschluss fortzuschreiben.

1.2 Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Der Umfang und Detaillierungsgrad wird vom Planungsträger unter Berücksichtigung der für das Plangebiet bereits erstellten Umweltberichte und Landschaftspläne festgelegt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse und Erhebungen sind in die nachfolgenden Prüfungen der Umwelterheblichkeit eingearbeitet.

Die Inhalte ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Der Umweltbericht besteht in der Regel aus den nachfolgenden Angaben, die für die Änderung dargestellt sind.

Einleitung

- Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Teiländerung
- Darstellung festgelegter Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung, bezogen auf den jeweiligen Änderungsbereich

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Bestandsaufnahme
- Prognose
- Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standort- und Planungsalternativen)

ggf. erforderlichen zusätzlichen Angaben

- Merkmale technischer Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die Bestandserhebung und -bewertung des Plangebietes und die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt i.d.R. in verbal-argumentativer Form unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Beurteilungsgrundlagen und der Kriterien, die für die Beurteilung der Schutzgüter herangezogen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Angaben zu wünschenswerten weiteren Beurteilungsgrundlagen oder Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgen nur bei Bedarf bzw. im Einzelfall bei den jeweiligen Änderungspunkten.

- Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten, wobei Art, Umfang und Zeitpunkt des Monitoring durch die Gemeinde bestimmt werden.

Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder die Biotopentwicklung kann ein Monitoring sinnvoll sein. Wichtig ist, dass beim Monitoring nicht sämtliche möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden, sondern nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen und deren Änderung ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan üblicherweise rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf eine unmittelbare Realisierung von Bauvorhaben ausgelegt ist. Die dann durchzuführende Umweltprüfung konkretisiert, aktualisiert und überprüft den für die Flächennutzungsplanung erarbeiteten Umweltbericht auf Basis dann vorliegender konkreter Planungen. Dementsprechend können erst auf dieser Planungsebene die spezifischen Überwachungserfordernisse eines Plangebiets erkannt werden. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegten Überwachungsmaßnahmen zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Auf weitere Ausführungen zum Monitoring bei den jeweiligen Änderungspunkten wird deshalb verzichtet.

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1.3 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 2129-6)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (Gbl. S. 597, ber. S. 643)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44, S. 2193 in Kraft getreten am 5. Januar 2018).
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

2 Änderungen im Teil-Verwaltungsraum Owingen

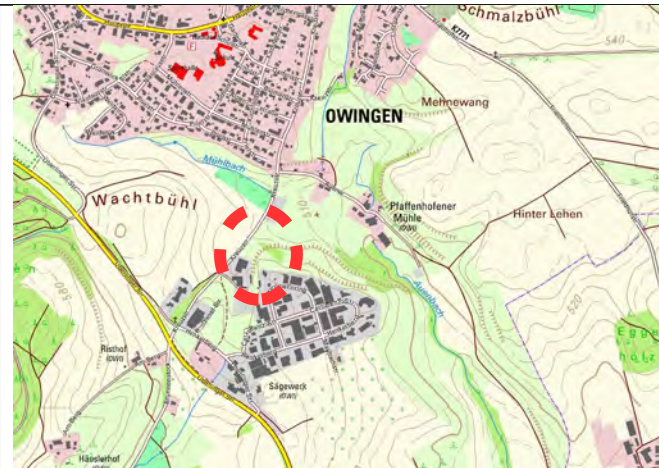
2.1 Ausweisung Sonderbaufläche 'Campingplatz - Kreuzstraße' in Owingen

2.1.1 Gebietsbeschreibung

Lage	Gemarkung Owingen, Gewann 'Sichelhalde'
Verfahren	Änderungsverfahren
Umweltprüfung	gemäß § 2 Abs.4 BauGB

Das Plangebiet befindet sich südlich der Siedlungsfläche von Owingen, nahe des Gewerbegebiets Henkerberg. Der Änderungsbereich wird fast komplett aus einer intensiv genutzten Pferdeweide gebildet, im Süden befinden sich bereits bebaute Flächen eines Pferdehofes. Umgeben ist der Planbereich von mehreren Feldgehölzen.

Im Süden grenzt das Plangebiet mit kleinem Abstand an ein Gewerbegebiet. Östlich und Nördlich schließen Feldhecken und Feldgehölze an. Nach Westen begrenzt die Kreuzstraße den Änderungsbereich.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte



Ausschnitt Orthophoto



Blick von Westen in Richtung Osten auf das Plangebiet

2.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

FNP genehmigt	Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,66 ha)
FNP Änderung	Sonderbaufläche ‚Campingplatz‘ (ca.1,66 ha)
Kurzbeschreibung	Das Plangebiet ist derzeit in privatem Besitz. Der Eigentümer der Grundstücke – welcher angrenzend an das Plangebiet einen Pferdehof bzw. eine Pensionstierhaltung betreibt - möchte innerhalb des Plangebiets einen neuen Campingplatz realisieren. Hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen – die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet „Campingplatz“ - geschaffen werden.. Weitere Infos siehe Begründung der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplan.

2.1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen sowie übergeordnete Planungen von Belang

Landschaftsplan	nicht vorhanden
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-"/ Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	Im Osten grenzt der Biotop Feldgehölz ‚Sichelhalde‘ südlich Owingen, (Biotop-Nr. 171214355367)
Fachplan landesweiter Biotopverbund	Im landesweiten geltenden Biotopverbund befinden sich keine Kern- bzw. Suchräume innerhalb des Geltungsbereichs. Die nahegelegenen Biotopverbundflächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen



2.1.4 Auswirkungen auf NATURA 2000 – Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

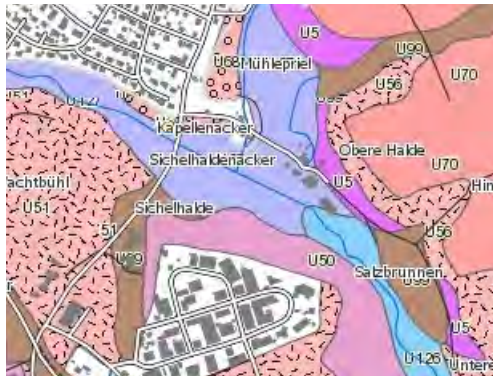
Durch die Gebietsausweisung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete direkt betroffen. Diese finden sich auch nicht im unmittelbaren und näheren Umgebungs- und Wirkungsbereich.

2.1.5 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut	<i>voraussichtlich erhebliche Auswirkungen</i>	<i>voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen</i>	Begründung
Biotope	●		
Arten		●	Wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt.
Boden	●		
Grundwasser	●		
Oberflächenwasser		●	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.
Klima und Luft		●	Durch die geringe Größe und die Umliegenden bebauten Flächen ist das Gebiet für die Kaltluftzufuhr von untergeordneter Bedeutung.
Landschaftsbild	●		
Erholung		●	Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Kultur- und Sachgüter		●	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.
Mensch		●	Neben den zu untersuchenden Teilaspekten (insbesondere Klima und Luft) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die für den Menschen von besonderer Wertigkeit sind.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung nur für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen gemäß § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB nicht ausgeschlossen werden können.

2.1.6 Ermittlung, Bewertung und Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Bestand / Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheb- lichkeit
<u>Biotope</u> Betroffen von der Einrichtung des Sondergebiets Campingplatz ist eine stark genutzte Pferdeweide die Ampfer Aufwuchs aufweist. Hinzu kommt noch ein größerer Abschnitt mit Brennesseln. Die umliegenden Gehölzstrukturen sind teilweise als Biotop geschützt, liegen allerdings außerhalb des Änderungsbereichs. → gering bis mittel Bedeutung	Verlust von gering bis mittelwertigen Weideflächen durch Überplanung. In das östlich angrenzende Biotop wird nicht eingegriffen.	● X
<u>Boden</u> Im Plangebiet stehen drei Bodentypen an: u50: Parabraunerde, z.T. podsolig, aus Sandsteinmaterial der Oberen Meeresmolasse Gesamtbewertung: mittel u99: Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen Gesamtbewertung: hoch u127: Kolluvium-Gley und Gley aus holozänen Abschwemmassen Gesamtbewertung: mittel bis hoch Gesamtbewertung: mittel bis hoch → mittel bis hohe Bedeutung	 Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 11.12.2017 In Sondergebieten Camping sind geringe bis mittlere Versiegelungsgrade zu erwarten. Im Bereich der Erschließungsanlagen kommt es zur Vollversiegelung mit einem Totalverlust der Bodenfunktionen. Davon betroffen sind Böden mit einer allgemeinen (mittleren bis hohen) Bedeutung für den Bodenschutz.	●●
<u>Grundwasser</u> Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005), bilden die hydrogeologischen Schichten einer „Würm-Moränensediment“ in Bezug auf das Grundwasser, ein Schutzgut von <u>hoher bis sehr hoher Bedeutung</u> . Die Wasserdurchlässigkeit (Grundwasserneubildung) des anstehenden Bodens ist bei den Bodeneinheiten gering bis mittel. → hohe Bedeutung	Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Überplanung durch Wegeflächen sowie beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers.	●●
<u>Landschaftsbild</u> Das Landschaftsbild in diesem Bereich wird von den umliegenden Feldhecken und Feldgehölzen geprägt. Der Änderungsbereich selbst weist keine landschaftsbildprägende Strukturen auf, die für die Eigenart, Schönheit und Vielfalt für das Landschaftsbild wichtig wären. → geringe Bedeutung	Durch die Bebauung der Planfläche wird das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs wesentlich beeinflusst. Durch die geplante Nutzung ist die Wirkung auf den Bereich außerhalb des Geltungsbereichs als sehr gering anzusehen, so dass die Auswirkungen als wenig erheblich zu bewerten sind.	●
<u>Wechselwirkungen</u> Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.	keine	X

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.1.7 Zusammenfassende Prognose bei Durchführung der Planung bzw. Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Durch die geplante Nutzung und die damit verbundene Flächenversiegelung entstehen zum Teil wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Wenig Erhebliche Beeinträchtigungen sind dagegen für die Schutzgüter Biotop und Landschaftsbild zu erwarten.

2.1.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.1.9 Standort- und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen.

2.1.10 Bewertung des Plangebiets aus landschaftsplanerischer Sicht

Insgesamt wird eine Bebauung des Plangebietes aus landschaftsplanerischer Sicht als unbedenklich eingestuft. Durch den Erhalt der umliegenden Feldgehölze werden größtenteils für das Schutzgut Biotop gering bis mittelwertige Strukturen überplant. Weitere Beeinträchtigungen sind insbesondere für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten, hierfür sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

2.1.11 Hinweise zur Abschichtung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden und in die planungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen einfließen.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
Arten und Biotope	• Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Baugebiets • Rodung von Baumbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln
Boden	• Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Maßnahmen nach § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) • Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens • Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen
Grundwasser	• Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Prüfung der Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers
Klima und Luft	• Beschränkung der versiegelten Fläche auf das unbedingt erforderliche Maß • Mindestfestsetzungen für Begrünung
Landschaftsbild	• Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen auf das unbedingt erford. Maß • Ein- und Durchgrünung des Gebiets
Kultur- und Sachgüter	• Beachtung § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde)
Mensch	• Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange

2.1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Südlich der Ortslage von Owingen soll ein 1,66 ha großes Sonderbaugebiet entwickelt werden. Betroffen hiervon sind Weideflächen sowie befestigte und bebaute Flächen im Süden des Änderungsbereichs. Die umliegenden Heckenstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Es ist insbesondere mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu rechnen.

Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße, z.B. Biotope und Landschaftsbild sind ebenfalls gegeben. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen können diese jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Belange des Artenschutzes werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgehandelt.

Fassung vom 18.01.2018

zuletzt geändert am 25.09.2018 im Kapitel 2.1.3

Bearbeiter:

Timo Hirt (B.Eng. Landschaftsplanung)



Dettenseer Str. 23

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de



**Verwaltungsgemeinschaft
Überlingen – Owingen – Sipplingen
(Bodenseekreis)**

14. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sichelhalde“ in Owingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	4
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	7
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	8
1.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	9
2.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	12
3.	Vögel (<i>Aves</i>).....	16
4.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	18
5.	Wirbellose (<i>Vertebrata</i>).....	20
	5.1. Käfer (<i>Coleoptera</i>).....	20
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	22
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.....	23
VI.	Literaturverzeichnis.....	25

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen - Owingen - Sipplingen. Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 552 möchte auf einem Teil der Fläche einen Campingplatz errichten.



Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die faunistischen Untersuchungen erfolgten im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 15.09.2017. Da diese Zeit außerhalb der Hauptvegetationsperiode, außerhalb der Vogelbrutzeit und zum Ende der aktiven Phase der Fledermäuse und des Insektenjahres lag, mündeten die Untersuchungsergebnisse in eine Habitat-Potenzial-Analyse. Im Vordergrund der Diskussion stand zunächst der Status der Europäischen Vogelarten, der heimischen Fledermausarten, der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der nach Landesrecht streng geschützten Arten.

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden Arten stand neben den eigenen Erhebungen sowie den Bestandsdaten der LUBW ¹ die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgte durch die Eingabe der Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Diese sind im vorliegenden Fall bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den xylobionten Käfern der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	15.09.2017	Reinhardt	13:30 - 14:15 Uhr	sonnig, windstill, 15 °C	Übersichtsbegehung
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten					

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Owingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D6.1.2 Gebüsch und Hecken mittlerer Standorte
- D 6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 32 Tierarten aus 4 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Die Fläche liegt auf ca. 520 m über NHN in einem Mosaik aus Grünland, Acker, Kleingartenanlagen und Siedlungen. Sie ist nach Norden leicht geneigt und am südlichen und südöstlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich zwei Feldgehölze, von denen eines als Offenlandbiotop vermerkt ist. Im Norden grenzt die Fläche an Grünland, im Westen an die Kreuzstraße.

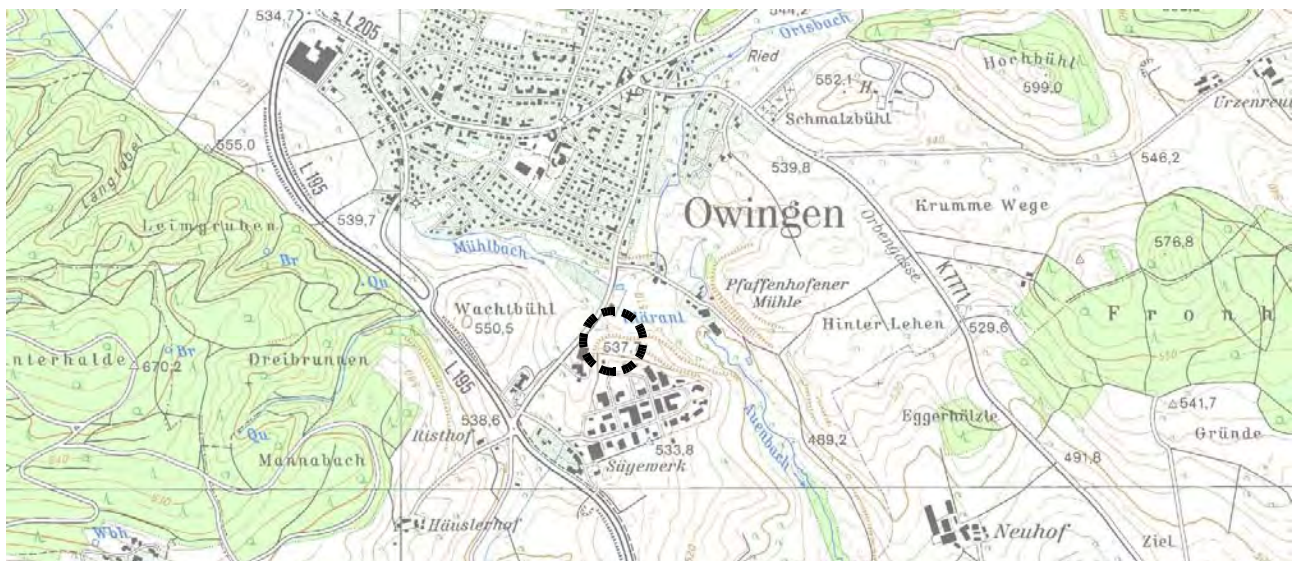


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



Abb. 3: Übersicht über das Untersuchungsgebiet aus südöstlicher Richtung.

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche dient als Pferdekoppel. Aufgrund der intensiven Nutzung als Dauerweide weist der Grünlandbestand starke Trittschäden auf. Im mittleren Geltungsbereich befindet sich am Fuß des nordwärts gerichteten Hangs eine topografische Senke. Da die Fläche nicht abgeäpfelt wird, sammelt sich dort bei Regenfällen nährstoffreiches Wasser, was zum Aufwuchs einer stickstoffliebenden Staudenflur aus Brennesseln (*Urtica dioica*) und Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) führt.

Im Norden grenzt eine Hecke (siehe Abb. 7) aus überwiegend Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguineus*) den Untersuchungsbereich zum Nachbargrundstück ab. Die Feldgehölze im Süden und Südosten (siehe Abb. 8) sind aufgebaut aus v.a. Salweide, Birke und Kiefer, mit Hasel, Schwarzem Holunder und Liguster in der Strauchschicht. Vorgelagert befindet sich ein Brennesselsaum.



Abb. 4: Sicht auf den Pflanzenbestand des Geltungsbereiches.

Auf der Weide wurden 13 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen 7 Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger). Mit den somit verbleibenden 6 'Zählarten', ist der Bestand als deutlich artenverarmt zu bezeichnen und würde nach der Biotoptypenliste der LUBW ^{2 3} als '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' zu bezeichnen sein. Magerkeitszeiger wurden nicht gefunden.

2 LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.

3 LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der nitrophytischen Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Bellis perennis</i> [1c]	Gänseblümchen	<i>Stellaria media</i> [1a, c]	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Odontites vulgaris</i>	Roter Zahntrost	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> [1a]	Wiesen-Löwenzahn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Potentilla reptans</i> [1b, c]	Kriechendes Fingerkraut	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	<i>Urtica dioica</i> [1a, b, c]	Große Brennnessel
<i>Ranunculus repens</i> [1a, c]	Kriechender Hahnenfuß	<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis
<i>Rumex obtusifolius</i> [1c]	Stumpfbblatt-Ampfer		

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger

1b: Brachezeiger

1c: Beweidungs-, Störzeiger

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes



Abb. 5: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-8121-435-5361	Offenlandbiotop: Mühlebach südlich Owingen	135 m NW
(2)	1-8121-435-5365	Offenlandbiotop: Feldgehölz mit Magerrasensaum südlich Owingen	90 m W
(3)	1-8121-435-5367	Offenlandbiotop: Feldgehölz 'Sichelhalde' südlich Owingen	innerhalb
(4)	1-8121-435-5366	Offenlandbiotop: Kleines Feldgehölz nördlich Henkersberg	150 m SO
(5)	1-8121-435-5368	Offenlandbiotop: Quellbereich u. Oberlauf des Auenbachs südöstlich Owingen	135 m SO
(6)	1-8121-435-5369	Offenlandbiotop: Hecke nördlich Henkerberg	230 m O
(7)	1-8121-435-5372	Offenlandbiotop: Zwei Feldgehölze im 'Mühlepiel' östlich Owingen	315 m SO
(8)	1-8121-435-5373	Offenlandbiotop: Bach nördlich Pfaffenhofener Mühle	275 m NO
(9)	1-8121-435-5376	Offenlandbiotop: Oberlauf des Auenbaches am östlichen Ortsrand von Owingen	275 m N

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Offenlandbiotop Feldgehölz 'Sichelhalde' südlich Owingen. Des Weiteren umgeben mehrere Offenlandbiotope den Geltungsbereich. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Planungsrelevante Gefäßpflanzen werden aufgrund der Biotopausstattung nicht erwartet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Fledermäusen als Jagdhabitat ist gegeben. Die im ZAK aufgelisteten Arten Biber (<i>Castor fiber</i>) und Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertibraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Der im ZAK aufgeführte xylobionte Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 8121(SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von einer Fledermausart und ältere Nachweise (○) von 6 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 8121 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ⁴									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{5 6} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	○ 2	I	V	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	○ 3		IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	○ 2		IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	○	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ (1990-2000)	i	IV	+	-	+	?	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	NQ	D	IV	+	?	+	+	+
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	○	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	○	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ	G	IV	+	?	-	-	-
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	ZAK	0	IV	?	?	?	?	?
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	●	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 8121 SW

1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes i: Gefährdete wandernde Tierart

R: Art lokaler Restriktion *: ungefährdet 0: ausgestorben

⁴ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

⁵ gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁶ BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 8121 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse konnten im Untersuchungsgebiet keine Strukturen (z.B. hohle Bäume, Felshöhlen) gefunden werden, welche als Sommer- oder Winterquartier für die genannten Arten geeignet wären. Somit kommt der Geltungsbereich allenfalls als Jagd- und Nahrungshabitat in Frage. Aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes hat die Fläche keine größere Bedeutung als Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind die Gehölze nicht Gegenstand des geplanten Eingriffes.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.
- x Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Arten (gelb hinterlegt).

Tab. 6: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁷									
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand					
V	H			1	2	3	4	5	
!	?	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+	
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-	
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-	
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?	
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.								
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.								
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich								
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.									
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat		
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)					

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und dem Biber (*Castor fiber*) nicht zu erwarten.

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches verläuft der Nussbach. Er ist von einem Galeriewaldstreifen gesäumt. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz des Bibers kann man trotz in der Verbreitungskarte noch fehlender Fundpunkte (siehe Abb. 6) ein Vorkommen der Art im weiteren Umfeld nicht ausschließen. Das Untersuchungsgebiet selbst bietet mit der intensiven Pferdebeweidung jedoch keinen attraktiven Lebensraum für die Art. Somit wird ausgeschlossen, dass mit der Bebauung der Fläche ein wichtiger Habitatbestandteil für den Biber verloren geht. Die Fläche liegt etwa 200 m von den ungestörten, gehölzbestandenen Bereichen des Nussbaches entfernt. Da sich die Aktivitäten des Bibers schwerpunktmäßig innerhalb eines 20 m breiten, beidseitigen Uferstreifens abspielen⁸, wird auch eine erhebliche Störung durch den Campingbetrieb ausgeschlossen.

⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

⁸ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): Europas größtes Nagetier – der Biber

Lebensraum	• Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; • Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat.
Verhalten	• Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; • Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; • Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt.
Fortpflanzung	• Geschlechtsreife mit 2 Jahren; • 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli.
Verbreitung in Baden-Württemberg	• Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt.

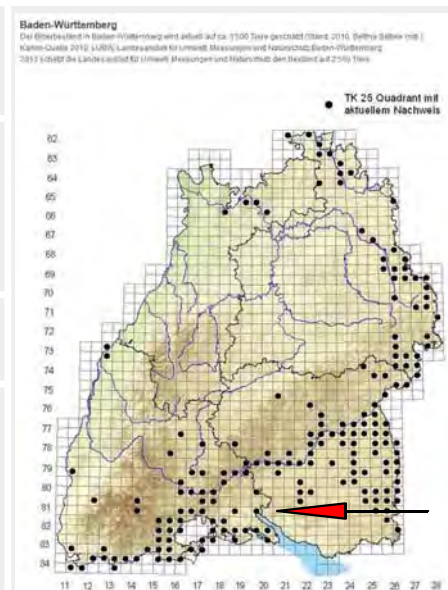


Abb. 6: Verbreitung des Bibers (*Castor fiber*) in Baden-Württemberg (Stand 2010).

Lebensraum	- Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. - Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. - Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	- Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); - Nachaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. - Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. - Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	- Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. - Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. - Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. - Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND 2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

9 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*). Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen potenziell die Hecke (siehe Abb. 7) und die Feldgehölze (siehe Abb. 8) als Habitat für die Haselmaus in Frage. Da Haselmäuse sich jedoch bevorzugt in der Gehölzschicht fortbewegen und den Bodenkontakt meiden, sind die eher lückig stehenden Feldgehölze und die schmale Hecke nicht als Lebensraum für die Art geeignet. Außerdem fehlen auch fruchtttragende Sträucher in größerem Verbund. Die Gehölze selbst sind außerdem nicht Gegenstand des geplanten Eingriffs und bleiben erhalten. Während der Begehung konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.



Abb. 7: Hartriegelhecke am nördlichen Rand des Geltungsbereiches.



Abb. 8: Die beiden Feldgehölze im Süden und Südosten des Geltungsbereiches.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Signifikante negative Auswirkungen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Säugetierarten nicht erfüllt.

✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Vögel (Aves)

Die Erhebungen erfolgten in Form einer Übersichtsbegehung. In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Begehung beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ¹⁰	Gilde	Status	RL BW ¹¹	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU	*	§	+1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU	*	§	+1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU	*	§	-1
4	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BU, NG	*	§	+1
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: h : Höhlenbrüter zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung NG = Nahrungsgast

BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

10 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

11 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 5 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder wurden nicht festgestellt. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine Art registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Vogelbruten festgestellt sowie keine alten Nester oder Baumhöhlen entdeckt. Es sind im Rahmen der Planungen keine Gehölzrodungen vorgesehen. Sollte sich ein Eingriff in die Gehölze dennoch nicht vermeiden lassen, so ist dieser nicht während der Vogelbrutzeit durchzuführen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober.

Der Begehungstermin lag außerhalb der Brutzeit, daher konnten mögliche Vorkommen von Bodenbrütern wie der Feldlerche nicht nachgewiesen werden. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) bevorzugt offenes Gelände und hält Abstand zu vertikalen Strukturen wie Hecken, Wald, Baumgruppen und Gebäuden um den Prädationsdruck zu reduzieren. Die Offenheit ist im siedlungsnah gelegenen und von Gehölzen durchsetzten Geltungsbereich nicht gegeben. Die Fläche wird mit Pferden dauerbeweidet, sodass eine ungestörte Jungenaufzucht für die Art nicht möglich wäre. Somit wird ein Vorkommen der Feldlerche im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

x Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹²								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.								
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.								
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich								
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.								
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist nach Norden geneigt und weist ein kühl-feuchtes Mikroklima auf. Zudem ist die Fläche durch die Gehölze zu größeren Teilen beschattet. Dies sind Bedingungen, welche die Zauneidechse nicht schätzt (siehe folgende Tabelle zur Ökologie der Art). Außerdem gibt es auf der Fläche keine blütenreichen Bestände, welche als Nahrungshabitat (Insekten) dienen könnten. Der Boden ist schwer (lehmig) und zudem von den Pferdehufen stark verdichtet, sodass kein leicht grabbares Substrat für die Eiablage zur Verfügung steht. Somit wird ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich ausgeschlossen. Weiterhin konnten während der Übersichtsbegehung keine Nachweise und keine Hinweise auf das Vorkommen der Art im Gebiet erbracht werden.

¹² gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	• Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	• Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	• Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	• In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

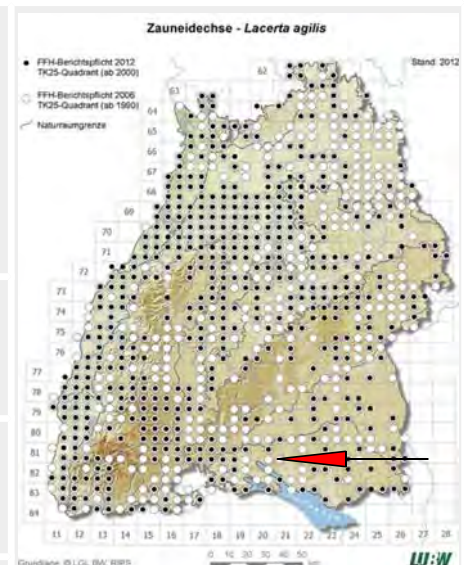


Abb. 9: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.
- ✗ Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

5. Wirbellose (Evertebrata)

5.1. Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Eremit (*Osmoderma eremita*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹³ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Vierzähninger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	+	-	-	-	-
X	X	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	?	?	?	?	?
X	X	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	?	-	?	?	-
!	?	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	-	-	-	-
X	X	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.							
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.							
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich							
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.							
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme des Eremiten (*Osmoderma eremita*) nicht zu erwarten.

Für den Eremiten nutzbare Bäume mit ausreichend großen Mulmkörpern als Larvalhabitat fehlen innerhalb des Plangebietes vollständig (vergleiche nachfolgende Tabelle zur Ökologie der Art). Ein Vorkommen der Art ist im Raum nicht bekannt und wird im Wirkungsbereich der Planung ausgeschlossen. Außerdem sind die Gehölze von den Eingriffen im Rahmen der Planung nicht betroffen.

¹³ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Eremiten (*Osmoderma eremita*).

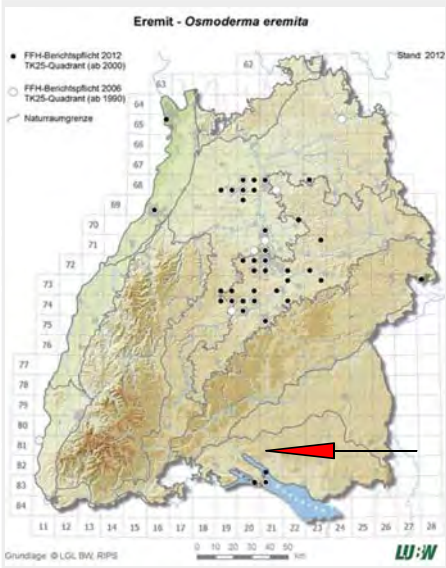
Lebensraum	- Die Art besiedelt wärmebegünstigte Lagen; - nutzt besonnte alte (Laub-)Bäume in Alleen, Parks, Flussauen; - Habitats in vitalen Bäumen mit gleichzeitig großen Mulmhöhlungen (> 50 Liter); - die Art bleibt dem Mulmkörper über zahlreiche Generationen standorttreu.	
Flugzeit	Mai – September (Oktober).	
Fortpflanzung	- Imagines erscheinen im Juli sichtbar am Mulmkörper; - Eiablage in den Kernzonen des Mulmkörpers; - Larvalentwicklung 3 – 4 Jahre; - Nahrung sind verpilzte Holzreste.	
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Landesweit sind nur einzelne und verinselte Vorkommen der Art dokumentiert. - Aufgrund der verborgenen Lebensweise, der geringeren Beachtung in der Vergangenheit sowie der wenigen Spezialisten für eine sichere Taxierung wird eine weitere Verbreitung der Art vermutet	

Abb. 10: Verbreitung des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.
- x Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (einschl. Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

1.1. Vermeidungsmaßnahmen

- Um Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind nicht zu erhaltende Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zulässig.

Fassung vom 10.10.2017

Bearbeiter:

Anna Kohnle, Dipl. Biol.

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	LB	2	-	1	0	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	LA	2	x	2	1	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	LA	2,3	x	1	1	-	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Totholzkäfer								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	2	-	2	2	II*, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept									
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	G	I	IV	§§	
Zwergflodermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Flodermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.								
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.								
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.								
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):									
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).								
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).								
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).									
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).									
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).								
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).								
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .								
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):									
0	ausgestorben oder verschollen								
1	vom Aussterben bedroht								
2	stark gefährdet								
3	gefährdet								
V	Art der Vorwarnliste								
G	Gefährdung anzunehmen								
-	nicht gefährdet								
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)								
oE	ohne Einstufung								

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BFN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- GRUTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- BIEBER, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). – In: KINZELBACH, R. & NIEHUS, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRIGHT, P. W., MITCHEL, P. & MORRIS, P. (1994): Dormouse distribution: survey techniques, insular ecology and selection of sites for conservation. - J. Appl. Ecology 31: 329-339.
- BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1989): A practical guide to dormouse conservation. – London (Mammal Society) – Occ. Publ.11, 31 S.
- BRIGHT, P. W. & MORRIS, P. (1992a): Dormice. – London (The Mammal Society), 22 S.
- BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- LÖHRL, H. (1960): Säugetiere als Nisthöhlenbewohner in Südwestdeutschland mit Bemerkungen über ihre Biologie. – Z. Säugetierkunde 25: 66-73.
- RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): The food of the Common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in South Devon. – Mammal Review 14: 19-28.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. – Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.

Vögel (Aves)

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.

Reptilien (Reptilia)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.

Käfer (Coleoptera)

- BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- SCHAFFRATH, U. (2003): *Osmoderma eremita* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 415–425.
- SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis - ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
- STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.

Auftraggeber:
Andreas Klatt
Kreuzstraße 38
88696 Owingen

Bericht vom 07.11.2017
erstellt von B.Sc. A. Bittner
Bericht-Nr.: 16-161/b
Ersatz für Bericht-Nr.: 16-161/a

Gemeinde Owingen

Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung eines Campingplatzes



Büro Sieber | Stadtplanung Landschaftsplanung Artenschutz Immissionsschutz
Hubert Sieber Dipl.-Ing. Stadtplaner Architekt Regierungsbaumeister
Am Schönbühl 1 88131 Lindau (B) tel.: 0 83 82/2 74 05-0 fax: 2 74 05-99
www.buerosieber.de e-mail: info @ buerosieber.de



Durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage D-PL-19831-01-00
aufgeführten Akkreditierungsumfang

Bekannt gegebene Stelle nach § 29b im Sinne von § 26 BImSchG

Zusammenfassung

Herr Klatt plant die Errichtung eines Campingplatzes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 552 der Gemeinde Owingen. Südlich der Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m das Gewerbegebiet "Henkerberg".

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die auf der Fläche zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen durch die angrenzenden Betriebe gemäß der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) berechnet und bewertet. Die Berechnungen haben ergeben, dass der zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Tageszeitraum von 55 dB(A) um bis zu 7 dB unterschritten wird. Der zulässige Immissionsrichtwert zur Nachtzeit von 40 dB(A) wird um bis zu 12 dB unterschritten.

Die Fläche ist somit hinsichtlich der Einwirkung von Gewerbelärm für eine Campingplatznutzung geeignet. Auf Grund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist mit keinen Nutzungskonflikten mit den Gewerbebetrieben zu rechnen.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Situation und Aufgabenstellung	5
2	Verwendete Unterlagen und Informationen	5
3	Übersichtsplan	6
4	Beurteilungsgrundlagen	7
5	Schallemissionen	8
6	Berechnung der Schallimmissionen	10
7	Bewertung	11
8	Bilddokumentation	12
9	Anhang	12

1 Situation und Aufgabenstellung

Herr Klatt plant die Errichtung eines Campingplatzes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 552 der Gemeinde Owingen. Südlich der Fläche befindet sich in einem Abstand von ca. 60 m das Gewerbegebiet "Henkerberg" (vgl. Übersichtsplan in Kapitel 3).

Damit es zu keinen Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Campingplatz und den bestehenden Gewerbebetrieben kommt, sind in einer schalltechnischen Untersuchung die Gewerbelärm-Immissionen auf das Vorhaben gemäß der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu berechnen und zu bewerten.

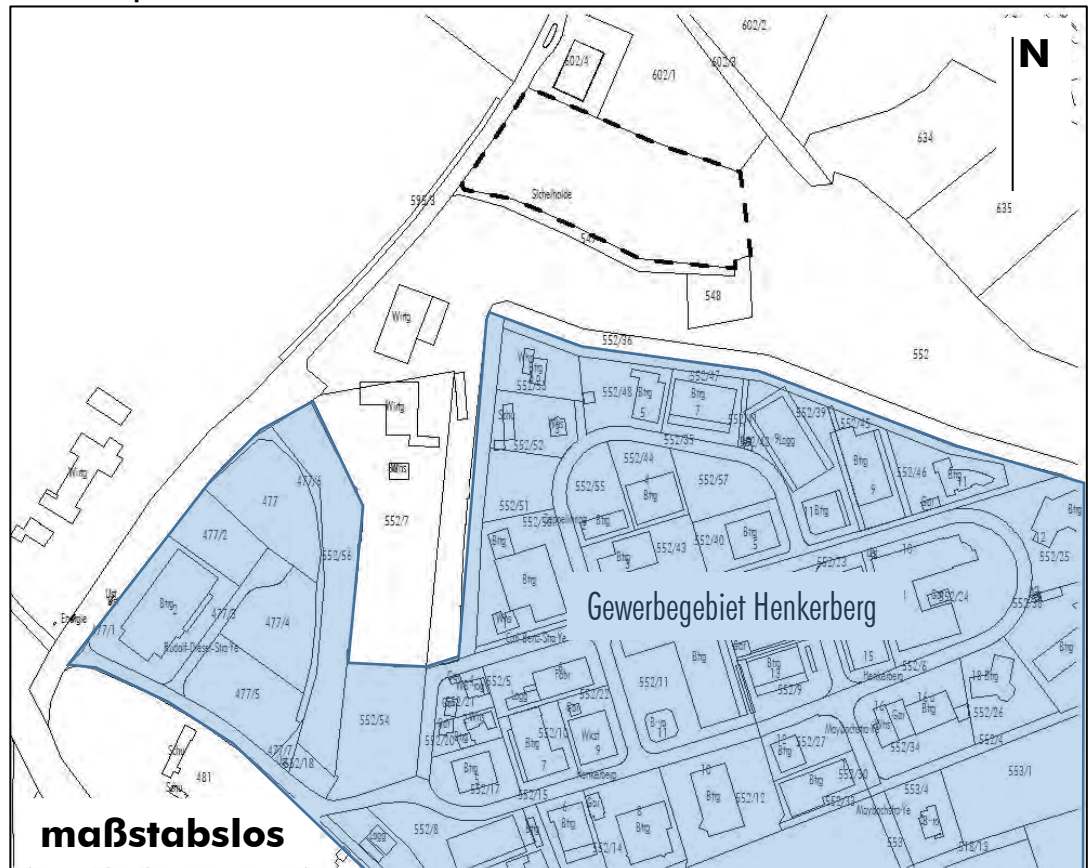
Das Büro Sieber wurde von Herrn Klatt beauftragt diese schalltechnische Untersuchung zu erstellen.

2 Verwendete Unterlagen und Informationen

- [1] Lageplan und Luftbild
- [2] Ortstermin am 14.07.2016; Einsicht der Baugenehmigungen, Besichtigung des Plangebietes sowie des Gewerbegebietes "Henkerberg"
- [3] Telefonat mit Hrn. Bgm. Wengert (Gemeinde Owingen) am 30.05.2016; Untersuchungsumfang
- [4] Telefonat mit Hrn. Klatt am 24.05.2016; Schilderung des Vorhabens
- [5] Telefonat mit Hrn. Bgm. Wengert (Gemeinde Owingen) über die geplante Betriebserweiterung des Betriebes ST-R CNC-Technik GmbH am 05.10.2017 und 07.11.2017
- [6] Bebauungsplan "Henkerberg VI" der Gemeinde Owingen; rechtsverbindlich seit 08.10.2011
- [7] Bebauungsplan "Henkerberg V" der Gemeinde Owingen; rechtsverbindlich seit 28.01.2006
- [8] Bebauungsplan "Henkerberg III" der Gemeinde Owingen; rechtsverbindlich seit 24.10.1992
- [9] Bebauungsplan "Henkerberg" der Gemeinde Owingen; rechtsverbindlich seit 23.04.1983
- [10] Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
- [11] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung
- [12] Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuellen Fassung
- [13] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998
- [14] DIN 18005-1 vom Juli 2002 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung" mit Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 vom Mai 1987, "Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"

- [15] DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
- [16] Betriebstypenkatalog, Forum Schall des Umweltbundesamtes Österreich, 2012
- [17] Emissionsdaten für Gewerbe- und Industriebetriebe, Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz Limburg mbH im Auftrag der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 1988
- [18] Programmsystem IMMI 2016 – Software zur Berechnung von Lärm und Luftschadstoffen, WÖLFEL Monitoring Systems GmbH + Co. KG

3 Übersichtsplan



4 Beurteilungsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) [10] sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz wird für die Praxis durch die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) [14] konkretisiert.

Der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung werden folgende Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 zugeordnet:

Bauliche Nutzung	Orientierungswerte nach DIN 18005-1, Beiblatt 1 in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Allgemeines Wohngebiet (WA) ¹⁾	55	45 bzw. 40

¹⁾ Dem geplanten Campingplatz wird der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm herangezogen werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1 sind Zielwerte. Eine Überschreitung der Werte außen vor den betroffenen Wohnräumen soll vermieden werden.

Für die Geräusch-Immissionen von gewerblichen Anlagen sind die Orientierungswerte der DIN 18005-1 grundsätzlich verbindlich. Denn sobald die Planungen realisiert sind, wird die TA Lärm (z.B. bei Beschwerden, bei Erweiterung des Gewerbebetriebes oder bei Nutzungsänderung) herangezogen. Gemäß Ziffer 7.5 Abs. 4 der DIN 18005-1 kann eine Ausweisung von neuen schutzbedürftigen Gebieten ohne ausreichende Abstände von bestehenden gewerblichen Anlagen, Industrie- oder Gewerbegebieten zu Beschränkungen der gewerblichen Nutzung führen.

In der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind Immissionsrichtwerte festgesetzt, die sich nicht von den Orientierungswerten für Gewerbelärm der DIN 18005-1 unterscheiden. Im Verwaltungsvollzug werden die Immissionsrichtwerte wie Grenzwerte gehandhabt.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages (6:00 bis 22:00 Uhr) für einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm, Ziffer 6.4).

Bei Wohngebieten (WA, WR, Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten) ist den anteiligen Schallimmissionen während der Ruhezeit (Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit) ein Zuschlag von 6 dB(A) zuzurechnen. Die Ruhezeiten gelten werktags (Montag bis Samstag) von 6:00 bis 7:00 Uhr und von

20:00 bis 22:00 Uhr sowie sonntags von 6:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr (TA Lärm, Ziffer 6.5).

5 Schallemissionen

Für die Ermittlung der Lärmeinwirkungen eines Gewerbegebietes können im Allgemeinen folgende Erkenntnisquellen herangezogen werden:

- bestehende rechtskräftige Bebauungspläne
- bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Anhaltspunkte liefern auch

- Messungen der gewerblichen Geräuscheinwirkungen im Plangebiet
- Betriebsbefragungen und detaillierte Berechnung der schalltechnischen Auswirkungen jedes einzelnen vorhandenen/bestehenden Betriebes
- Typisierte rechnerische Berücksichtigung der vorhandenen Betriebe auf Grund der Gebietsart und/oder auf Grund der Betriebsart
- Rückrechnung auf die zulässige Schallabstrahlung der Betriebe vor dem Hintergrund der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Bestand

Für die Umgebung des Plangebietes liegen von West nach Ost folgende Bebauungspläne vor:

- Bebauungsplan "Henkerberg V" [7]
- Bebauungsplan "Henkerberg VI" [6]
- Bebauungsplan "Henkerberg" [9]
- Bebauungsplan "Henkerberg III" [8]

In den Bebauungsplänen sind keine Festsetzungen zum Lärmschutz (z.B. Emissionskontingente) enthalten. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter sind in keinem Bebauungsplan ausgeschlossen.

Von folgenden Betrieben, welche unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, wurden die relevanten Baugenehmigungen eingesehen (vgl. Anhang 1):

- Fl.-Nr. 477/1: ST-R CNC-Technik GmbH (Rudolf-Diesel-Straße 2)
- Fl.-Nr. 477/4: Baumpflege Team Bodensee (Rudolf-Diesel-Straße 3)
- Fl.-Nr. 477/5: Weiblen Spezialwerkzeuge (Rudolf-Diesel-Straße 1)
- Fl.-Nr. 552/5: WK-Dienstleistungen (Bodenseelaser) (Carl-Benz-Straße 6)
- Fl.-Nr. 552/21: Küer Hausmeisterdienste (Carl-Benz-Straße 4)
- Fl.-Nrn. 552/39, 552/45, 552/46 und 552/47: BauBarth Hausbau (Zeppelinring 7 - 13)

- Fl.-Nr. 552/48: Keck Nutzfahrzeuge (Zeppelinring 5)
- Fl.-Nr. 552/50: Fischer Holzbau (Carl-Benz-Straße 1)
- Fl.-Nr. 552/51: Kfz-Handel Wotschel (Zeppelinring 1)
- Fl.-Nr. 552/52: Hausmeisterdienste Sieger (Zeppelinring 3)
- Fl.-Nr. 552/53: Werbebox Mayer (Zeppelinring 3a)
- Fl.-Nr. 552/54: Lichtblau Tankservice (Henkerberg 3)

In den Baugenehmigungen sind lediglich allgemeine Auflagen zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Umgebungsbebauung enthalten. Gemäß den Angaben zu gewerblichen Anlagen, sind die Betriebszeiten bei allen angrenzenden Betrieben auf den Tagzeitraum, d.h. 6:00 – 22:00 Uhr begrenzt.

Schallmessungen im Plangebiet wurden nicht durchgeführt, da diese Messungen nur Momentaufnahmen liefern und somit ausschließlich orientierend herangezogen werden können. Erweiterungsabsichten von Betrieben werden bei diesem Ansatz ebenfalls nicht berücksichtigt. Auf Betriebsbefragungen wurde verzichtet, da dies mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verbunden ist und zudem die freien, noch unbebauten Flächen, nicht berücksichtigt werden.

Die Schallemissionen der Gewerbebetriebe wurden soweit möglich anhand von Literaturangaben vergleichbarer Betriebe abgeschätzt und bei der Berechnung als Flächenschallquelle zugrunde gelegt. Folgende flächenbezogenen Schallleistungspegel werden für den gesamten Tagzeitraum angesetzt (vgl. Liste der Eingabedaten in Anhang 1):

Fl.-Nr.	Betrieb	Schall-Leistungspegel [Referenz]	Emissionshöhe
477/5	Weiblen Spezialwerkzeuge	$L''_w = 56 \text{ dB(A)/m}^2$ ¹⁾ [17]	2,00 m
552/39, 552/45, 552/46, 552/47	BauBarth	$L''_w = 53 \text{ dB(A)/m}^2$ ²⁾ [16]	2,00 m
552/48	Keck Nutzfahrzeuge	$L''_w = 56 \text{ dB(A)/m}^2$ ³⁾ [17]	2,00 m
552/50	Fischer Holzbau	$L''_w = 59 \text{ dB(A)/m}^2$ ⁴⁾ [16]	2,00 m
552/51	Kfz-Handel Wotschel	$L''_w = 57 \text{ dB(A)/m}^2$ ⁵⁾ [16]	2,00 m
552/54	Lichtblau Tankservice	$L''_w = 58 \text{ dB(A)/m}^2$ ⁶⁾ [16]	2,00 m

¹⁾ Herstellung von Präzisionswerkzeugen

²⁾ Zimmerei: 12 Bedienstete, Halle, Dieselstapler, besondere Dämmmaßnahmen

³⁾ Reparatur von Kfz

- 4) Zimmerei: ohne Außengeräusche, Fenster gekippt
- 5) Lagerhalle mit Kfz-Werkstatt: schlechtes Wandschallschutzmaß, Fenster geschlossen
- 6) Lkw-Abstellplatz mit Dieseltankstelle

Der Betrieb ST-R CNC-Technik GmbH (ST-R) führt auf dem Produktions-Standort mit der Fl.Nr. 477/1 CNC-Fräs- und Dreharbeiten durch. Die angrenzende Fl.-Nr. 477/2 wird als Parkplatz genutzt. Aktuell ist geplant den Betrieb auf die Fl.-Nr. 477 zu erweitern und die Arbeitszeiten auf den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) auszudehnen [5]. Da ein konkretes Vorhaben zum aktuellen Planungsstand noch nicht berücksichtigt werden kann, wurden die Schallemissionen für die Flächen von ST-R (Fl.-Nr. 477, 477/1 und 477/2) unter Berücksichtigung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für ein angrenzendes Gewerbegebiet ermittelt. Die angesetzten Schallemissionen betragen tagsüber $L''_{W\text{Tag}} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ und nachts $L''_{W\text{Nacht}} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$. Der Emissionswert für den Nachtzeitraum begründet sich durch die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnen im Bebauungsplan "Henkerberg V" [7]. Die Ansätze sind aus Sicht des Immissionsschutzes für den geplanten Campingplatz maximal-Ansätze und sind somit als konservativ zu betrachten.

Für die übrigen Betriebe wurden die Schallemissionen unter Berücksichtigung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Umgebungsbebauung ermittelt. Folgende flächenbezogenen Schallleistungspegel haben sich für die einzelnen Gewerbebetriebe ergeben und werden bei der Berechnung der Schallimmissionen für den gesamten Tagzeitraum zugrunde gelegt (vgl. Liste der Eingabedaten in Anhang 1):

Fl.-Nr.	Betrieb	Schall-Leistungspegel	Emissionshöhe
477/4	Baumpflegeteam	$L''_W = 60 \text{ dB(A)/m}^2$	2,00 m
552/5	WK-Dienstleistungen (Bodenseelaser)	$L''_W = 61 \text{ dB(A)/m}^2$	2,00 m

Folgende Betriebe werden aufgrund ihres Betriebsumfangs vernachlässigt:

- Fl.-Nr. 552/21: Küer Hausmeisterdienste
- Fl.-Nr. 552/52: Hausmeisterdienste Sieger
- Fl.-Nr. 552/53: Werbebox Mayer

6 Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgt gemäß TAlärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien).

Es werden alle unter Kapitel 5 genannten Schallquellen in das Schallausbreitungsberechnungsprogramm eingegeben. Dabei werden Lage und Form der Schallquellen erfasst. Weiterhin wird die topografische Situation berücksichtigt.

In der DIN ISO 9613-2 wird ein auf alle Schallquellen anwendbares, einheitliches Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung im Freien angegeben. Der darin zu bestimmende Mitwind-Mittelungspegel $L_{AT(DW)}$ (Wind weht von der Quelle zum Immissionsort) berücksichtigt die Richtwirkungskorrektur D_c und die Dämpfung auf Grund der geometrischen Ausbreitung A_{div} , durch Luftabsorption A_{atm} (10 °C, 70 % rel. Luftfeuchtigkeit), durch Bodendämpfung A_{gr} (hier: alternatives Verfahren mit frequenzunabhängiger Berechnung vgl. DIN ISO 9613-2 Ziffer 7.3.2), durch Abschirmung A_{bar} sowie auf Grund sonstiger Effekte A_{misc} . Der Mitwind-Mittelungspegel $L_{AT(DW)}$ wird gemäß folgender Beziehung ermittelt:

$$L_{AT(DW)} = L_W + D_c - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

Des Weiteren ist gemäß TA Lärm die meteorologische Korrektur C_{met} nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Zur Ermittlung dieser Korrektur ist neben dem Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort auch die Konstante C_0 (Faktor für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten) erforderlich. Im vorliegenden Fall wird der Wert für die meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit "Mitwind-Mittelungspegel".

Es wurden die Beurteilungspegel im Plangebiet für eine relative Höhe von 2,50 m berechnet. Die Beurteilungspegel sind im Anhang 3 in Form von farbigen Rasterlärmkarten dargestellt.

7 Bewertung

Auf der untersuchten Fläche ist im Tageszeitraum maximal ein Beurteilungspegel von 48 dB(A) und im Nachtzeitraum von 28 dB(A) zu erwarten. Der Vergleich des zu erwartenden Beurteilungspegels mit dem zulässigen Immissionsrichtwert der TA Lärm für den Tagzeitraum von 55 dB(A) zeigt, dass der Wert deutlich um 7 dB unterschritten wird. Der Beurteilungspegel des Nachtzeitraumes von 40 dB(A) wird mit 12 dB ebenfalls deutlich unterschritten.

Die Fläche ist somit hinsichtlich der Einwirkung von Gewerbelärm für eine Campingplatznutzung geeignet. Auf Grund der deutlichen Unterschreitung des Immissionsrichtwertes ist mit keinen Nutzungskonflikten mit den Gewerbebetrieben zu rechnen.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

8 Bilddokumentation

Blick von Westen auf
die untersuchte Fläche



9 Anhang

- Anhang 1: Baugenehmigungen
- Anhang 2: Liste der Eingabedaten, Schallquellen
- Anhang 3: Rasterlärmkarte der Gewerbelärm-Immissionen für den Tages- und Nachtzeitraum

Bericht erstellt am: 07.11.2017

.....
(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau (B)

bearbeitet: B.Sc. A. Bittner (Fachl. Mitarbeiter)

.....
(Unterschrift)

geprüft: Dipl.-Ing. (FH) K. Bihr (Fachl. Leitung)

Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung enthaltenen Ergebnisse basieren auf Messungen/Berechnungen nach den genannten Regelwerken sowie auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Für die Einhaltung der Ergebnisse von Schallprognosen werden keine Garantien übernommen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist nur zusammen mit allen Anlagen vollständig und unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Büros Sieber. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.

Anhang 1: Baugenehmigungen

Carl-Benz-Straße 1, Fl.-Nr. 552/50

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
19.01.2011	10/B178	Erweiterung des Betriebsgebäudes	—
18.01.2011	10/B206	Erweiterung Betriebsgebäude	—
11.06.2001	01/B027	Anbau einer Geräte- und Lagerhalle	—
29.11.1999	99/B226	Neubau eines Einfamilienhauses	—
01.12.1997	97/B242	Neubau eines Zimmerer-Betriebsgebäudes	Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, den in der VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" angegebenen Lärmgrenzwert — gemessen 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der zum Wohnen bestimmten Nachbargebäude — nicht überschreitet: Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE): tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)

Carl-Benz-Straße 4, Fl.-Nr. 552/21

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
23.05.2001	01/B060	Erstellen einer Überdachung für 2 vorh. Autoabstellplätze	—
23.03.1994	369/93	Erstellung eines Einfamilien-Wohn- und Geschäftshauses	—

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
15.12.1992	360/92	Ergänzung zu 006/92: Einbau Büro und WC	—
09.06.1992	006/92	Erstellen eines Satteldaches auf Fertiggaragen	—
18.03.1991	082/91	Aufstellen von drei Fertiggaragen	—
07.10.1987	298/87	Änderung zu 293/86: Erstellung eines Einfam.- Wohn- und Geschäftshauses	—
17.11.1986	293/86	Erstellung eines Einfam.- Wohn- und Geschäftshauses	—

Carl-Benz-Straße 6, Fl.-Nr. 552/5

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
16.09.1997	97/B170	Erweiterung der Lagerräume für Verpackungsmaterial	—
06.05.1987	086/87	Ergänzung zu 131/86: Erstellung eines Büro- und Produktionsgebäudes	—
09.06.1986	131/86	Erstellung eines Büro- und Produktionsgebäudes	Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, den in der VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" angegebenen Lärmgrenzwert — gemessen 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der zum Wohnen bestimmten Nachbargebäude — nicht überschreitet. Dieser beträgt im: Gewerbegebiet (GE): tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)

Carl-Benz-Straße 9, Fl.-Nr. 552/45

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
12.12.2006	06/B084	Erweiterung der bestehenden Abbundhalle	—
29.04.1998	97/B297	Neubau einer Halle	—

Henkerberg 3, Fl.-Nr. 552/18 und 552/54

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
23.09.2011	23/3-106.111 lu AS 5435825	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: Abfalllagerung (Alt-öltanks), Neubau LKW-Halle mit Sozial- und Büroräumen, Werbetafel	Aufstellung, Anordnung und Abschirmung der betrieblichen Einrichtungen müssen sicherstellen, dass der Beurteilungspegel für die durch den Betrieb verursachten Geräuschimmissionen einschließlich der bestehenden Anlagen am Einwirkungsort die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet: Für Gebiete, in dem Gewerbebetriebe untergebracht sein dürfen die das Wohnen nicht wesentlich stören (MI, MD, MK): tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) Gewerbegebiete: tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A) Allgemeine Wohngebiete (WA): tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) Soweit örtlich durch eine Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Nachtzeit um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Der Beurteilungspegel wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm — vom 26.08.1998, ermittelt.

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
10.08.2011	11/B103	Errichtung eines Kellergeschosses; Auffüllung u. Stützmauern	—

Rudolf-Diesel-Straße 1, Fl.-Nr. 477/5

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
19.10.2015	15/B114	Neubau einer Werkstatt- u. Lagerhalle mit Betriebsleiterwohnung	—

Rudolf-Diesel-Straße 2, Fl.-Nr. 477/1

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
14.08.2006	06/B072	Neubau einer Produktionshalle mit Büroeinbau und Sozialräumen	—

Rudolf-Diesel-Straße 3, Fl.-Nr. 477/4

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
29.08.2012	632.203	Neubau eines Betriebs- und Wohngebäudes	—

Zeppelinring 1, Fl.-Nr. 552/51

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
09.09.2015	15/B095	Errichtung eines Gewerbegebäudes für KFZ-Handel	—
18.04.2006	06/B004	Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Wohn- und Bürogebäude	Der Lärmbeurteilungspegel darf die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten: Für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind: tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A) Für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (MI, MK, MD): tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Zeppelinring 3, Fl.-Nr. 552/52

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
20.11.1998	98/B205	Wohnhausneubau mit Büroräumen; Neubau einer Gewerbehalle	—

Zeppelinring 3a, Fl.-Nr. 552/53

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
22.12.1998	98/B171	Neubau eines Gewerbehauses mit Betriebsleiterwohnung	—

Zeppelinring 5, Fl.-Nr. 552/48

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
15.03.1999	98/B2??	Bremsprüfstand, Waschplatte für LKW-Reinigung, Koaleszenzabscheidernanlage	—
29.05.1996	96/091	Änderung zu BG 96/030: Neubau eines Werkstatt- und Bürogebäudes	—
20.03.1996	96/030	Neubau eines Werkstatt- u. Bürogebäudes	—

Zeppelinring 7, Fl.-Nr. 552/47

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
10.11.2009	09/B103	Neubau einer Lagerhalle	—

Zeppelinring 11, Fl.-Nr. 552/39

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
18.02.1997	96/304	Anbau an bestehende Lagerhalle	Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, den in der VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" angegebenen Lärmgrenzwert — gemessen 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der zum Wohnen bestimmten Nachbargebäude — nicht überschreitet:

Datum	Aktenzeichen	Bauvorhaben	Auflagen zum Immissionsschutz
			Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE): tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (MI, MK, MD): tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
08.12.1993	378/93	Erstellung eines Büro- und Betriebsgebäudes und einer Lagerhalle (mit Änderungsgenehmigung: 94/033)	Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, den in der VDI-Richtlinie 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" angegebenen Lärmgrenzwert — gemessen 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der zum Wohnen bestimmten Nachbargebäude — nicht überschreitet: Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (GE): tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)

Anhang 2: Liste der Eingabedaten, Schallquellen

Flächen-SQ /ISO 9613 (10)										Variante 0
FLQi001	Bezeichnung	Fischer Holzbau			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	8			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	236.77			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	236.67			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	3418.47				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	59.00	-	-	94.34	59.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	59.00	-	-	94.34	59.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls- Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)	-		0.0	0.0		0.0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Var.	Lw" /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								60.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	59.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	59.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00								62.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	59.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	59.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								59.0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	59.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	59.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00								59.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	59.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	59.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
FLQi002	Bezeichnung	Kfz-Handel			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	12			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	152.84			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	152.50			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	1345.60				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	57.00	-	-	88.29	57.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	57.00	-	-	88.29	57.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls- Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)	-		0.0	0.0		0.0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Var.	Lw" /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								58.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	57.0	1.00	1.00000	-6.04			

	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	57.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	57.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						60.6		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	57.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	57.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	57.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00						57.0		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	57.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	57.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	57.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						57.0		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	57.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	57.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	57.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
FLQi003	Bezeichnung	Bodenseelaser			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	9			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	185.70			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	185.62			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	1924.56				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	61.00	-	-	93.84	61.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	61.00	-	-	93.84	61.00
		Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls- Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (1998)	-		0.0	0.0		0.0		-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00							62.9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	61.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	61.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	61.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00							64.6	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	61.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	61.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	61.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00							61.0	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	61.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	61.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	61.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00							61.0	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	61.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	61.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	61.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
FLQi004	Bezeichnung	Lichtblau			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	9			Hohe Quelle			Nein		

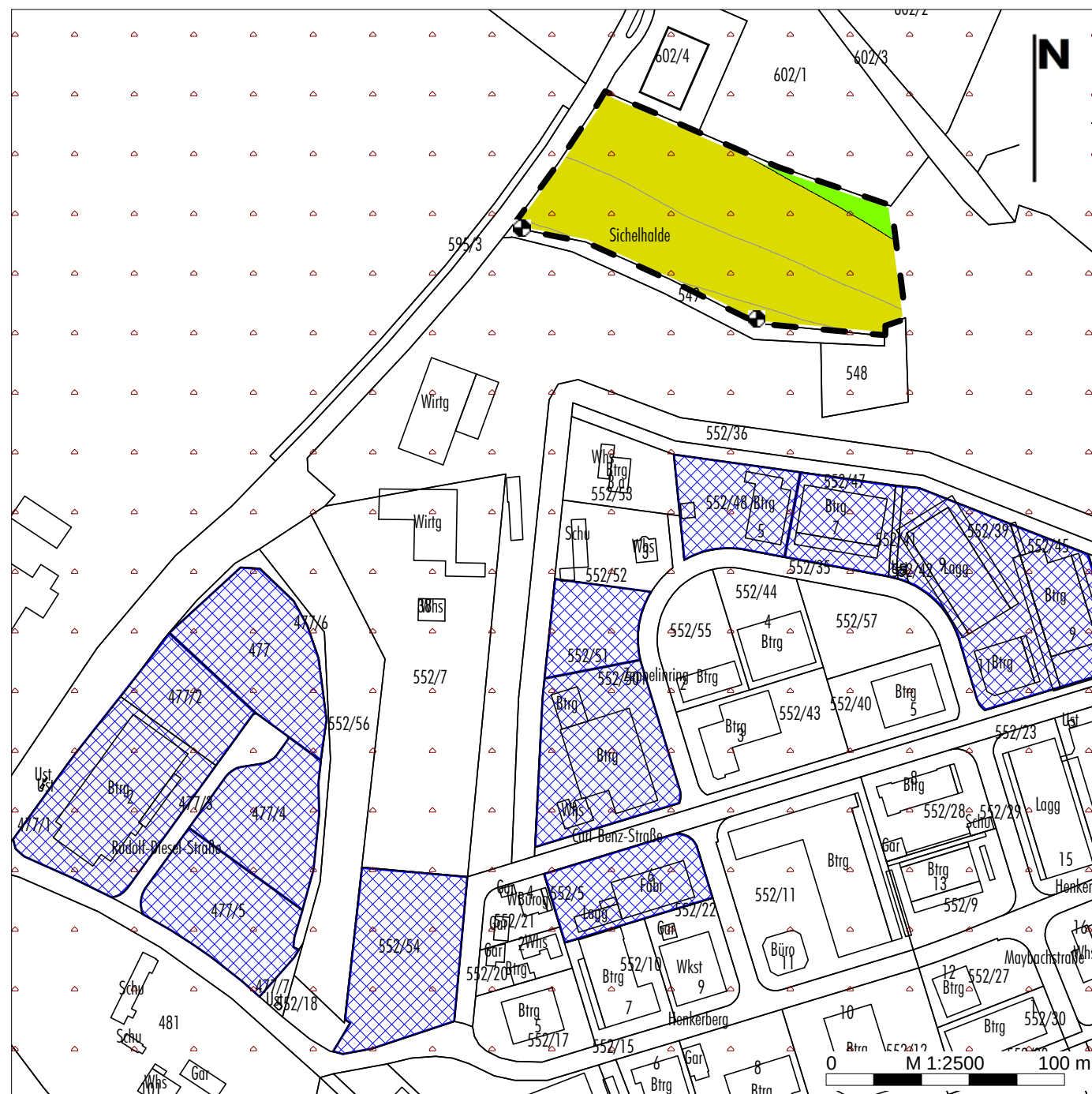
	Länge /m	238.62			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	238.36			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	3175.71				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	58.00	-	-	93.02	58.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	58.00	-	-	93.02	58.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls- Zuschlag		Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)		-	0.0	0.0	0.0		-		0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB		Lw"r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								59.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	58.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	58.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	58.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00								61.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	58.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	58.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	58.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00			-
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								58.0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	58.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	58.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	58.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00								58.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	58.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	58.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	58.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00			-
FLQi006	Bezeichnung	Weiblen			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	19			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	205.64			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	205.40			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	2517.63				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	56.00	-	-	90.01	56.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	56.00	-	-	90.01	56.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls- Zuschlag		Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (1998)		-	0.0	0.0	0.0		-		0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB		Lw"r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00								57.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	56.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	56.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00								59.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	56.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	56.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00			-

	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00						56.0		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	56.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	56.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						56.0		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	56.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	56.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
FLQi008	Bezeichnung	Baumpflegeteam			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00			
	Knotenzahl	20			Hohe Quelle		Nein			
	Länge /m	198.72			Emission ist		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	Länge /m (2D)	198.61			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	2264.79				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	60.00	-	-	93.55	60.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	60.00	-	-	93.55	60.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (1998)			-	0.0	0.0		0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00							61.9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	60.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	60.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00							63.6	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	60.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	60.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16.00							60.0	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	60.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	60.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00							60.0	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	60.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	60.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00		-	
FLQi009	Bezeichnung	Keck Nutzfahrzeuge			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00			
	Knotenzahl	10			Hohe Quelle		Nein			
	Länge /m	176.84			Emission ist		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	Länge /m (2D)	176.63			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	1770.53				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	56.00	-	-	88.48	56.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	56.00	-	-	88.48	56.00

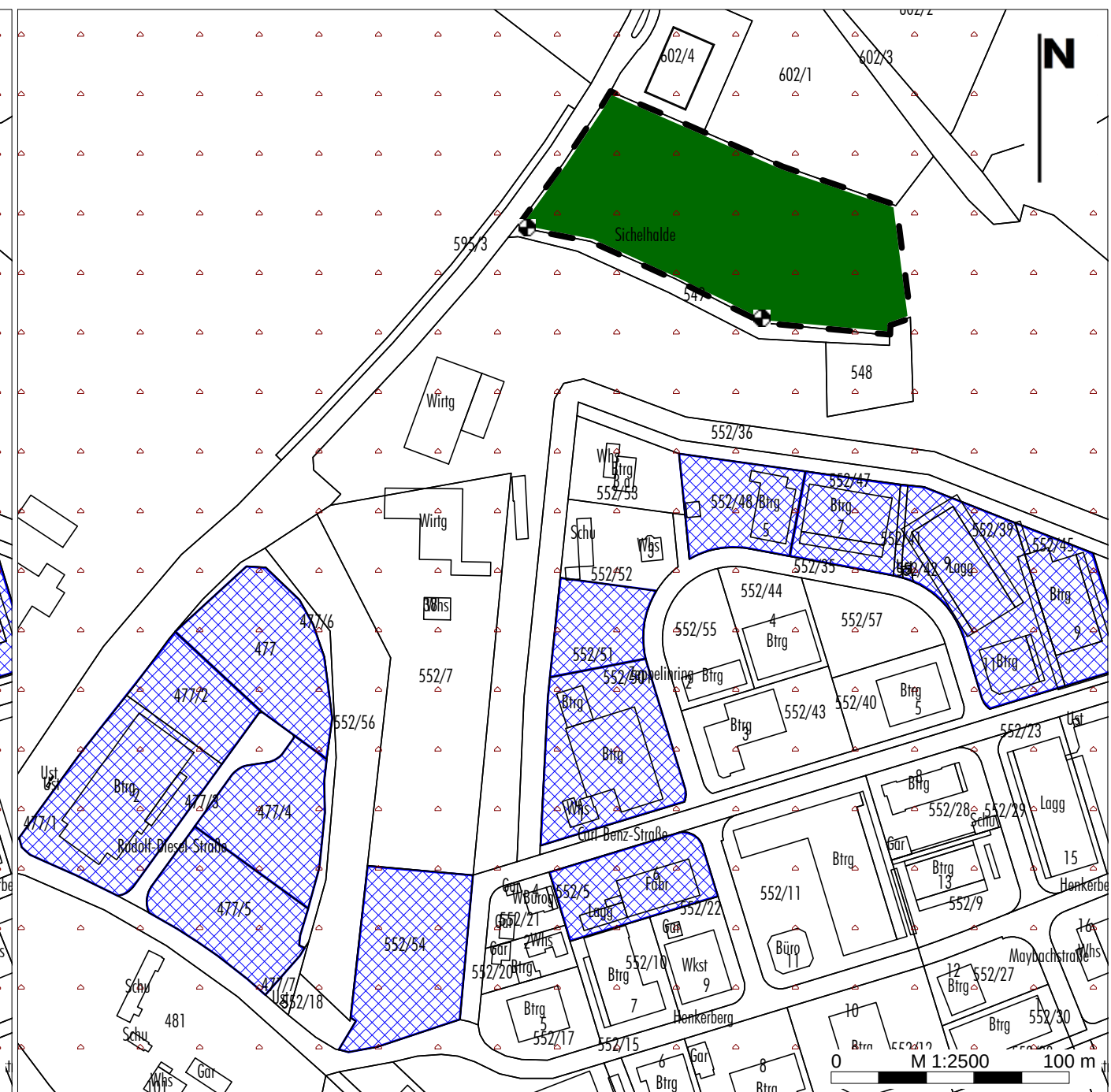
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (1998)		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
mit Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16.00						57.9		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	56.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	56.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						59.6		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	56.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	56.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
ohne Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16.00						56.0		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	56.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	56.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						56.0		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	56.0	1.00	5.00000	-5.05			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	56.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	56.0	1.00	2.00000	-9.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
FLQI010	Bezeichnung	BauBarth			Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00			
	Knotenzahl	17			Hohe Quelle		Nein			
	Länge /m	390.37			Emission ist		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	Länge /m (2D)	389.80			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	6829.79				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	53.00	-	-	91.34	53.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	53.00	-	-	91.34	53.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (1998)		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
mit Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16.00						54.9		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	53.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	53.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	53.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						56.6		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	53.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	53.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	53.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
ohne Ruhezeitzuschlag:										
	Werktag (6h-22h)	16.00						53.0		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	53.0	1.00	1.00000	-12.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	53.0	1.00	13.00000	-0.90			

	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	53.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						53.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	53.0	1.00	5.00000	-5.05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	53.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	53.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-
FLQi013	Bezeichnung	Bestand St-R CNC-Technik GmbH			Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00	
	Knotenzahl	19			Hohe Quelle		Nein	
	Länge /m	306.08			Emission ist		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Länge /m (2D)	305.82			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	5231.46				dB(A)	dB	dB
						dB(A)	dB(A)	dB(A)
					Tag	65.00	-	102.19
					Nacht	50.00	-	87.19
					Ruhe	65.00	-	102.19
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (1998)	-	0.0	0.0	0.0	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16.00						66.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						68.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	50.0	1.00	1.00000	0.00	50.0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16.00						65.0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-12.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						65.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	-5.05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	50.0	1.00	1.00000	0.00	50.0
FLQi014	Bezeichnung	Erweiterung ST-R CNC-Technik GmbH			Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00	
	Knotenzahl	11			Hohe Quelle		Nein	
	Länge /m	220.34			Emission ist		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Länge /m (2D)	220.08			Emi.Varia nte	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	2753.03				dB(A)	dB	dB
						dB(A)	dB(A)	dB(A)
					Tag	65.00	-	99.40
					Nacht	50.00	-	84.40
					Ruhe	65.00	-	99.40
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (1998)	-	0.0	0.0	0.0	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							

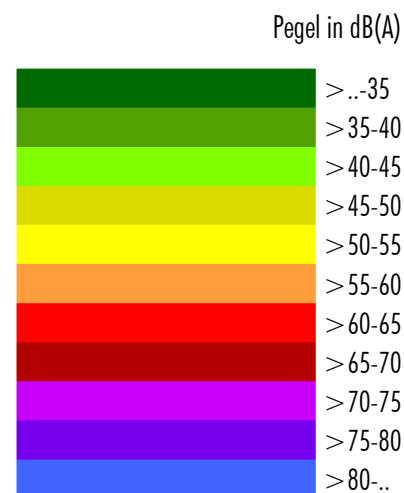
	Werktag (6h-22h)	16.00						66.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						68.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	50.0	1.00	1.00000	0.00	50.0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16.00						65.0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-12.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						65.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	-5.05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-9.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	50.0	1.00	1.00000	0.00	50.0



allgemeines Wohngebiet (WA)



Mischgebiet (MI)



Legende

- Höhenpunkt
- Plangebiet
- Flächenschallquellen des Gewerbegebietes

Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
allgemeines Wohngebiet (WA): 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts

Gemeinde Owingen

Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung eines Campingplatzes

Anhang 3: Rasterlärmkarten der Gewerbelärm-Immissionen für den Tages- und Nachtzeitraum

Berechnungsebene: 2,50 m

Fassung vom 07.11.2017



**Verwaltungsgemeinschaft
Überlingen - Owingen - Sipplingen
(Bodenseekreis)**

**FNP 14. Teiländerung Sichelhalde Owingen
zur Schaffung einer Sonderbaufläche Campingplatz**

Zusammenfassende Erklärung

Dettenseer Straße 23		72186 Empingen		07485/9769-0
Bahnhofstraße 18-20		88662 Überlingen		07551/83498-0

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



VORBEMERKUNG

§ 6a Baugesetzbuch Gemäß § 6a BauGB wird dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Anlass und Ziele Der Bodensee ist eine Tourismusregion mit über 20 Millionen Übernachtungsgästen pro Jahr. Der Tourismus ist somit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region. In den vergangenen Jahren wurden in Überlingen zwei Campingplätze aufgegeben. Durch den Wegfall dieser Campingplätze ergibt sich ein Bedarf an der Realisierung eines neuen Campingplatzes, innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Verfahren Das Flächennutzungsplanverfahren wurde als reguläres zweistufiges Verfahren gemäß BauGB durchgeführt.

Umweltbericht Für die Planungsfläche ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet dabei die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass insbesondere für die Schutzgüter Boden und Grundwasser mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter, wenn auch in geringen Maße, z. B. Biotope und Landschaftsbild sind ebenfalls gegeben.

Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen können diese jedoch auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Artenschutz Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet wird. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER FRÜHZEITIGEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Es gab folgende Anregungen:

IHK Bodensee-
Oberschwaben

Die IHK führt aus, dass die Untersuchung der von den Unternehmen in der Umgebung ausgehenden Lärmemissionen nur für einen Teil der vorhandenen Unternehmen vorgenommen wurde. Aber auch entfernter liegende Unternehmen können zu Lärmemissionen beitragen, die als Gesamtheit auf Dauer ggf. als unangenehm empfunden werden können. Die weitere gewerbliche Entwicklung im Gewerbegebiet sollte in jedem Fall gesichert sein und durch den Campingplatz nicht beeinträchtigt werden.

Abwägungsergebnis: Die Berechnung der Lärmmissionen auf den Flächen des geplanten Campingplatzes kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass auf der Fläche im Tageszeitraum maximal ein Beurteilungspegel von lediglich 48 dB(A) und im Nachtzeitraum von lediglich 28 dB(A) zu erwarten ist. Die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – werden am Tag um 7 dB(A) und nachts sogar um 12 dB(A) deutlich unterschritten. Grundlage für die Berechnungen waren dabei die Schallemissionen der direkt angrenzten Betriebe. Die Schallemissionen der Betriebe wurden dabei maßgeblich unter Berücksichtigung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Umgebungsbebauung ermittelt. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass durch die weiter entfernt liegenden Gewerbebetrieb Schallemissionen ausgehen können, welche die Orientierungswerte der DIN 18005 für Campingplätze überschreiten. Die Anregungen waren insofern bereits berücksichtigt.

IHK Bodensee-
Oberschwaben

Im Schallgutachten wird erwähnt, dass ein Unternehmen die Ausweitung der Betriebszeiten auf die Nacht plant. Im Interesse der Standortsicherheit für die Betriebe sollten evtl. Auswirkungen abgeschätzt werden.

Abwägungsergebnis: Das Schallgutachten berücksichtigt bereits die geplante Produktion des angesprochenen Unternehmens in der Nachtzeit. Die Anregung war im Schallgutachten insofern bereits berücksichtigt.

IHK Bodensee-
Oberschwaben

Die IHK stellt die Frage ob geplant ist, das Gewerbegebiet flächenmäßig weiter zu entwickeln.

Abwägungsergebnis: Ein Weiterentwicklung des Gewerbegebiets in Richtung des geplanten Campingplatzes oder der bestehenden Ortslage/Wohngebiete ist – Stand heute – nicht geplant.

IHK Bodensee-
Oberschwaben

Die IHK stellt die Frage, ob die ansässigen Unternehmen vom FNP-Verfahren wissen und regen an die Unternehmen in der Umgebung des Plangebiets anzuhören.

Abwägungsergebnis: In Bauleitplanverfahren wird die Öffentlichkeit – und damit auch die Unternehmen – grundsätzlich beteiligt. Auf die Beteiligungsmöglichkeiten wird in Form von amtlichen Bekanntmachungen hingewiesen, so auch im vorliegenden Fall. Die Anregung war daher bereits durch das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren berücksichtigt und wurde insofern lediglich zur Kenntnis genommen.

Zweckverband
Abwasserbeseitigung
Überlinger See

Der Zweckverband führt aus, dass das Einzugsgebiet „Sichelhalde“ nicht in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt ist und das Einzugsgebiet in Abstimmung mit dem Landratsamt Bodenseekreis in den

Generalentwässerungsplan integriert werden sollte.

Abwägungsergebnis: Die Thematik wurde außerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens behandelt. Der Anregung wurde gefolgt.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA merkt an, dass die Ausführungen zum Artenschutz auf einer Begehung von 45 Minuten basieren und dies für eine fundierte Aussage nicht ausreichend sein dürfte.

Abwägungsergebnis: Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird - in Bezug auf den Artenschutz - die grundsätzliche Realisierungsfähigkeit der geplanten Flächennutzung untersucht. Zielsetzung ist es festzustellen, ob auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung artenschutzrechtliche Gründe zu erwarten sind, die die Umsetzung der Planungen grundsätzlich verhindern. Hierfür wird einerseits auf das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) zurückgegriffen, um die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen kommunaler Planungen systematisch zu berücksichtigen. Andererseits wird durch eine sog. Relevanzbegehung überprüft, ob vor Ort Hinweise auf das Vorkommen von Arten festgestellt werden können, die im ZAK nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Methodik ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Relevanzbegehung ausreichend. Den Bedenken wurde daher nicht gefolgt.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA merkt an, dass bei der Bewertung der Fläche deren Wertigkeit für den Biotopverbund im Auenbachtal nicht berücksichtigt wurde, was daran liegen mag, dass bachaufwärts eine erhebliche Vorbelastung durch eine nicht genehmigte Kleingartenanlage existiert. Das LRA weist darauf hin, dass die bestehende Kleingartenanlage vor diesem Hintergrund nicht berücksichtigt werden kann. Daher dürften angesichts der hohen Dichte gesetzlich geschützter Biotope Wechselbeziehungen zwischen den Flächen nach Aussage des LRA nicht auszuschließen sein.

Abwägungsergebnis: Innerhalb des Plangebiets sind keine Biotope vorhanden. Durch die Planungen wird der Biotopverbund Auenbachtal nicht tangiert, da der Geltungsbereich vollständig außerhalb der Biotopverbundflächen (einschließlich möglicher Suchflächen) liegt. Der Umweltbericht wurde um Aussagen zur Betroffenheit des Biotopverbunds ergänzt. Ob die seit Jahrzehnten bestehende Kleingartenanlage genehmigt ist oder nicht, ist für die Beurteilung der Umweltbelange und der Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht relevant. Die Kleingartenanlage ist faktisch vorhanden und hat damit reale Auswirkungen auf die Umwelt und auf mögliche Wechselbeziehungen und ist daher auch als Bestand zu berücksichtigen.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Die Abstände zum Biotop und die Bewältigung möglicherweise mittelbarer Beeinträchtigungen sind gem. LRA auf Ebene des Bebauungsplans zu diskutieren.

Abwägungsergebnis: Der Abstand zum östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Biotop wurde auf der Ebene der Bebauungsplanung vertiefend untersucht.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA weist darauf hin, dass in der amtlichen Bekanntmachung anzugeben ist, welche umweltbezogenen Informationen vorhanden sind.

Abwägungsergebnis: Im Bekanntmachungstext waren alle vorliegenden umweltbezogene Informationen genannt, sodass die Ausführung des LRA lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA bemerkt, dass zur Abwasserbeseitigung in den vorliegenden Planunterlagen keine Aussagen getroffen wurde und die in den vorgelegten Planunterlagen genannte Fläche außerhalb der genehmigten Flächen der Schmutzfrachtberechnung liegen. Auf jeden Fall ist ein entsprechendes

Wasserrechtsverfahren durchzuführen und planerische Festsetzung sollten spätestens im Bebauungsplan erfolgen. Eine entsprechend frühzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan ist wünschenswert und wäre für die nachfolgenden Planungen sehr hilfreich. Daher regt das LRA an, die wasserwirtschaftlichen Flächen für die Versickerungs- und Retentionsmulden im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen.

Abwägungsergebnis: Die Konkretisierung der Oberflächenentwässerung kann sinnvoll und verlässlich erst auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans erfolgen, da erst dann die endgültige planerische Ausgestaltung des Campingplatzes – insbesondere in Bezug auf die Oberflächenbeschaffenheit und die Anzahl, Lage und Größe von Gebäuden – feststeht. Der Anregungen wurde daher nicht gefolgt, Flächen für Versickerungs- und Retentionsmulden bereits im Flächennutzungsplan darzustellen.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA regt an im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellte Kläranlage Geruchsimmissionen beim geplanten Campingplatz verursachen könnte.

Abwägungsergebnis: Eine Überprüfung von möglichen Geruchsimmissionen ist nicht erforderlich, da es sich bei der im FNP dargestellten „Fläche für Abwasser“ lediglich um ein Regenüberlaufbecken handelt. Der Anregung wurde daher nicht gefolgt.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA bittet darum, dass der Ausgleich des Eingriffes so flächenschonend wie möglich erfolgt und hierbei kein Ackerland umgewandelt wird.

Abwägungsergebnis: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung berücksichtigt.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Es gab folgende Anregungen:

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA weist darauf hin, dass das in den FNP-Unterlagen genannte Gutachten zur Alternativenprüfung von Standorten für einen Campingplatz in Überlingen nicht beigelegt ist und sich die Frage stellt, ob eine Gutachten aus dem Jahr 2007 eine geeignete Abwägungsgrundlage darstellt.

Abwägungsergebnis: Seit 2007 hat sich an den grundlegenden Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit der Untersuchung von grundsätzlich denkbaren Standortalternativen für einen Campingplatz nichts geändert. Vor diesem Hintergrund sind die in der Begründung enthaltene Ausführungen zur „Standortalternativenprüfung Campingplatz“ nach wie vor aktuell und stellen damit eine geeignete Abwägungsgrundlage dar. Den Bedenken wurde daher nicht gefolgt. Das genannte Gutachten ging dem Landratsamt aber außerhalb des FNP-Verfahrens zur Kenntnis zu.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA weist darauf hin, dass unabhängig vom - auf einer anderen Maßstabsebene - erstellten landesweiten Biotopverbund die vorhandenen Verbundstrukturen zu berücksichtigen sind und stellt dies anhand einer Skizze schematisch dar.

Abwägungsergebnis: Die bestehenden Offenlandbiotope bleiben allesamt in ihrer Ausprägung und Funktion erhalten. Es erfolgt im Rahmen des Vorhabens kein Eingriff. Über diese Biotope ist weiterhin ein Austausch von Arten möglich und damit ein Biotopverbund gegeben. Dies bedeutet, dass die lokalen

Biotopverbundstrukturen weiterhin funktional erhalten bleiben. Insbesondere die westlich verlaufende Straße hat eine starke Barrierewirkung auf eine potenzielle Ausbreitung oder Wanderbewegung wenig mobiler Arten und stellt somit bereits eine starke Beeinträchtigung des Biotopverbundes dar. Auch die in der groben schematischen Skizze dargestellte südwest-nordöstliche lokale potenzielle Biotopverbundachse, welche über das Plangebiet hinweg verläuft, wird durch das Vorhaben nicht wesentlich gestört. Eine bedeutende Biotopverbundwirkung konnte hier nicht festgestellt werden (wandernde oder überfliegende Tiere). Das Vorhaben sieht zudem die Pflanzung von Bäumen und einer straßenbegleitende Hecke innerhalb der Plangebietsfläche vor, welche im begonnenen Bebauungsplanverfahren mit entsprechende Pflanzbindung bauplanungsrechtlich gesichert werden. Diese Gehölze stellen wiederum natürliche Strukturen dar, die als Verbundelemente zur Ausbreitung von Arten genutzt werden können. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Biotopverbundes ist nicht ersichtlich, weshalb die Anregungen lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA weist zu den gesetzlich geschützten Biotopen darauf hin, dass die Kartierung nur deklaratorische Bedeutung hat und der aktuelle Stand bei der Beurteilung der Flächen zu berücksichtigen ist. Nach Einschätzung des LRA könnte sich die faktische Biotopfläche zwischenzeitlich erhöht haben.

Abwägungsergebnis: *Die gesetzlich geschützten Biotope wurden der LUBW entnommen. In diese Flächen greift die gegenständliche FNP-Planung nicht ein. Sollte sich die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope ändern wird die Thematik - unabhängig vom gegenständlichen FNP-Änderungsverfahren - im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.*

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA stellt die Aussage in Frage, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen und weist nochmals auf die mögliche Reduktion der für einen Campingplatz geeigneten Flächen auf Ebene des Bebauungsplanes hin.

Abwägungsergebnis: *Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird im Frühjahr 2019 eine weitere Artenschutzbegehung durchgeführt.*

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA weist darauf hin, dass eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung für den Flächennutzungsplan ausreichend sein kann, diese jedoch für den darauf folgenden Bebauungsplan nicht genügt.

Abwägungsergebnis: *Auf der Ebene der Bebauungsplanung wird im Frühjahr 2019 eine weitere Artenschutzbegehung durchgeführt.*

Landratsamt
Bodenseekreis (LRA)

Das LRA führt aus, dass die Berücksichtigung des illegalen Zustandes der Kleingartenanlage zu einer weiteren Beeinträchtigung der (Biotop-)Verbundachse führen und negative Wirkungen auf deren Funktionen haben kann. Die Kleingartenanlage mit ihren Störungen als Bestand zu berücksichtigen wird der rechtlichen Situation nicht gerecht.

Abwägungsergebnis: *Ob die seit Jahrzehnten bestehende Kleingartenanlage genehmigt ist oder nicht, ist für die Beurteilung der Umweltbelange und der Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht relevant. Die Kleingartenanlage ist faktisch vorhanden und hat damit reale Auswirkungen auf die Umwelt und auf mögliche Wechselbeziehungen und ist daher auch als Bestand zu berücksichtigen.*

5. ABWÄGUNG MIT IN BETRACHT KOMMENDEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternativenprüfung

In Überlingen wurde bereits 2007 ein Gutachten durch die „Planstatt Senner“ erstellt, welches sich mit der Standortfindung von Campingplätzen in Überlingen befasste. Mehrere Standorte auf der Gemarkung Überlingen wurden in diesem Gutachten auf ihre Eignung geprüft, jedoch befindet sich auch nach 10 Jahren keine Fläche in der Realisierungsphase.

Innerhalb der VVG kommt die Gemeinde Sipplingen für eine mögliche Standortfindung nicht in Frage, da die Gemeinde ausschließlich von Schutzgebieten umgeben ist. Somit stehen in der Gemeinde Sipplingen keine geeigneten Flächen zur Verfügung.

Der Standort Owingen hingegen hat zahlreiche Faktoren, die für eine geeignete Flächenausweisung sprechen:

- Owingen liegt verkehrsgünstig und ist ohne zusätzliche Verkehrsbelastung von Siedlungsflächen über die B 31neu und die L 195 gut zu erreichen
- schnelle Erreichbarkeit des Bodensees und der dort vorhandenen touristischen Ziele und Anziehungspunkte (Affenberg Salem, Pfahlbauten Unteruhldingen, Traktormuseum Mühlhofen, Kloster Birnau, Therme Überlingen, Schloss Heiligenberg, ...)
- unmittelbarer Ortsanschluss wodurch die dort vorhandenen Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten (Bäcker, Metzger, Einkaufsmarkt, Restaurants, Café, ...) auch fußläufig gut erreichbar sind
- Lärmschutzkonflikte sind bereits ausgeschlossen

5. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	23.07.18
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	23.07.18
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	02.08.18
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	13.08.18 bis 21.09.18
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	03.12.18
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	20.12.18
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	02.01.19 bis 04.02.19
Feststellungsbeschluss	01.04.19
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Regierungspräsidium Tübingen (§ 6 BauGB) mit Bescheid vom	
Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen (Inkrafttreten)	

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG, Gemeinde Owingen
März 2019